

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1976	Nummer 68
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7100 26	1. 6. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden	1294

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
30. 6. 1976	RdErl. – Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1958	1326
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
16. 6. 1976	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 5. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1976	1317

7100
26**I.**

**Ausübung
eines Gewerbes durch Ausländer
und Zusammenarbeit
der Gewerbeüberwachungsbehörden
mit den Ausländerbehörden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr - Z/B 2 - 51 - 3 - 11/76 -
u. d. Innenministers - I C 3/43.376 -
v. 1. 6. 1976

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Einleitung 1.1 Formen der Gewerbeausübung durch Ausländer 1.2 Allgemeine Gesichtspunkte
 2 Aufenthaltsrechtliche Grundlagen 2.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften 2.2 Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis 2.3 Ausnahmen vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis
 3 Gewerberechtliche Grundlagen 3.1 Allgemeine Regeln und Ausübung des stehenden Gewerbes <ul style="list-style-type: none"> 3.1.1 Berufsfreiheit - Gewerbefreiheit 3.1.2 Gewerbebegriff 3.1.3 Gewerberechtliche Beschränkungen für Ausländer <ul style="list-style-type: none"> 3.1.3.1 Reisegewerbe 3.1.3.2 Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von sowie Handel mit Schußwaffen und Munition 3.1.3.3 Herstellung, In-Verkehr-Bringen und Befördern von Kriegswaffen 3.1.3.4 Herstellung, Vertrieb, Einfuhr und Besitz von Sprengstoffen 3.1.3.5 Kleinhandel mit unedlen Metallen 3.1.3.6 Buchmacher 3.1.3.7 Bezirksschornsteinfegermeister 3.1.3.8 Weitere Beschränkungen 3.1.4 Zwischenstaatliche Vereinbarungen <ul style="list-style-type: none"> 3.1.4.1 Wesentliche Grundsätze zwischenstaatlicher Vereinbarungen <ul style="list-style-type: none"> 3.1.4.1.1 Inländerbehandlung 3.1.4.1.2 Meistbegünstigung 3.1.4.1.3 Gegenseitigkeit 3.1.4.1.4 Öffentliche Ordnung 3.1.4.2 EWG-Vertrag <ul style="list-style-type: none"> 3.1.4.2.1 EWG-Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr 3.1.4.2.2 Zuverlässigkeitsnachweise nach EWG-Richtlinien 3.1.4.2.3 Befähigungsnachweise nach EWG-Richtlinien 3.1.4.2.4 EWG-Richtlinien zur tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit 3.1.4.2.5 EWG-Bekanntmachungen über zuständige Behörden 3.1.4.2.6 Unmittelbare Anwendbarkeit des EWG-Vertrages auf noch nicht liberalisierte Tätigkeiten 3.1.4.3 Europäisches Niederlassungsabkommen (ENA) 3.1.4.4 Bilaterale Verträge | <ul style="list-style-type: none"> 3.1.4.5 Vertragskonkurrenzen <ul style="list-style-type: none"> 3.1.4.5.1 EWG-Vertrag und andere Verträge 3.1.4.5.2 ENA und andere Verträge 3.2 Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer <ul style="list-style-type: none"> 3.2.1 Anwendung der Allgemeinen Regeln (Nr. 3.1) 3.2.2 Rechtsgrundlagen für ausländische Reisegewerbetreibende 3.2.3 Reisegewerbekarte 3.2.4 Regelungen in der EWG und nach dem ENA; Gewerbelegitimationskarte 3.2.5 Untersagung des Reisegewerbes 3.2.6 Versagung der Reisegewerbekarte und der Begleitererlaubnis 3.2.7 Wegfall der Bedürfnisprüfung 3.2.8 Geltungsdauer und -bereich der Reisegewerbe- sowie Gewerbelegitimationskarte 3.2.9 Entziehung der Reisegewerbe- und Gewerbelegitimationskarte 3.3 Teilnahme am Marktverkehr <ul style="list-style-type: none"> 3.3.1 Teilnahmeberechtigung 3.3.2 Erfordernis der Reisegewerbekarte 3.4 Gewerbeausübung durch ausländische Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit 3.5 Gewerbeausübung durch ausländische juristische Personen <ul style="list-style-type: none"> 3.5.1 Begriffsbestimmung 3.5.2 Erfordernis der Genehmigung 3.5.3 zuständige Genehmigungsbehörde
 4 Grundsätze für die Bearbeitung, insbesondere Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeüberwachungsbehörden und Ausländerbehörden <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Allgemeine Verfahrensfragen <ul style="list-style-type: none"> 4.1.1 Zweck der Zusammenarbeit 4.1.2 Verfahrensweg bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise 4.1.3 Verfahrensweg bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise 4.1.4 Beteiligung der Gewerbeüberwachungsbehörde 4.1.5 Prüfung durch die Gewerbeüberwachungsbehörde 4.1.6 Weitere Prüfung durch die Ausländerbehörde 4.1.7 Aufhebung einschränkender Bestimmungen 4.1.8 Prüfung der Gewerbeüberwachungsbehörde bei der Gewerbeanmeldung 4.1.9 Zuverlässigkeitsprüfung durch die Gewerbeüberwachungsbehörde 4.1.10 Unterrichtung der Ausländerbehörde über gewerberechtliche Maßnahmen 4.1.11 Unterrichtung der Gewerbeüberwachungsbehörde über ausländerrechtliche Maßnahmen und gewerberechtliche Folgerungen 4.2 Besonderheiten für das Reisegewerbe
 Anlage I
Bekanntmachung der Kommission
betreffend Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit, Konkursfreiheit sowie die Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeiten
 Anlage II
Übersicht über die wichtigsten bilateralen Verträge |
|---|--|

Für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbeüberwachungsbehörden mit den Ausländerbehörden wird - zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - folgendes bestimmt:

- 1 Einleitung
 - 1.1 Eine Gewerbeausübung durch Ausländer kommt im stehenden Gewerbe, im Reisegewerbe sowie im Marktverkehr in Betracht.
 - 1.2 Die Gewerbeausübung durch Ausländer hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Es ist auch künftig mit einer steigenden Tendenz zu rechnen. Dadurch können besondere Probleme auf dem Gebiet des Gewerbe- und Aufenthaltsrechts entstehen. Deshalb ist im Rahmen der geltenden Gesetze bei der Zulassung von Ausländern zur Gewerbeausübung Bedacht darauf zu nehmen, daß öffentliche, insbesondere sicherheitsmäßige und einwanderungspolitische Interessen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sowie die Belange der Wirtschaft oder der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
Während ausländerrechtliche Probleme ihrer Natur nach nur in bezug auf ausländische natürliche Personen auftreten können, ergeben sich gewerberechtliche Fragen auch hinsichtlich ausländischer Gesellschaften einschließlich juristischer Personen.
- 2 Aufenthaltsrechtliche Grundlagen
 - 2.1 Als Rechtsgrundlagen und Verwaltungsanweisungen kommen in Betracht:
 - das Ausländergesetz - AuslG - vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542),
 - die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes - DV AuslG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1969 (BGBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1911),
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes - AuslGVVw - v. 7. 7. 1967 (GMBL S. 231), geändert am 10. 5. 1972 (GMBL S. 231),
 - die Ausführungsanweisungen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVVw) - AuslGVVw/AA NW -, RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1967 (SMBl. NW. 26),
 - das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - AufenthG/EWG - vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927), geändert durch Gesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 948), sowie
 - das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet - HAG - vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269).

Im übrigen sind bestehende bilaterale und multilaterale Vereinbarungen sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beachten (vgl. Nr. 3.1.4).
 - 2.2 Grundsätzlich benötigt ein Ausländer, wenn er in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten will, eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 1 AuslG), ohne daß es hierbei auf den Zweck seines Aufenthaltes ankommt. Deshalb bedarf er der Aufenthaltserlaubnis auch, wenn er während seines Aufenthaltes ein Gewerbe ausüben will. Ein erlaubnispflichtiger Aufenthalt liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn ein Ausländer unter Beibehaltung seines Wohnortes im Ausland regelmäßig in das Bundesgebiet einreist, um hier ein selbständiges Gewerbe (stehendes Gewerbe, Reisegewerbe oder Marktverkehr) auszuüben. Für Staatsangehörige der EWG-Mitgliedstaaten ist zu beachten, daß sie nach dem in Nr. 2.1 aufgeführten AufenthG/EWG einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis haben, wenn sie beabsichtigen, im Bundesgebiet ein Gewerbe auszuüben.
 - 2.3 Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen auch für den Fall der Gewerbeausübung insbesondere
 - 2.3.1 heimatlose Ausländer (§ 2 Abs. 2 AuslG),
 - 2.3.2 Ausländer, die nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hiervon befreit sind (§ 2 Abs. 2 AuslG),
 - 2.3.3 EWG-Staatsangehörige, die als Arbeitnehmer sowie als Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen tätig werden, wenn die Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes drei Monate nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 AufenthG/EWG).
- 3 Gewerberechtliche Grundlagen
 - 3.1 Allgemeine Regeln und Ausübung des stehenden Gewerbes
 - 3.1.1 Art. 12 Abs. 1 GG gewährt das Grundrecht der Berufsfreiheit (Berufswahl, Berufsausübung) nur Deutschen i. S. des Art. 116 GG. Jedoch gilt § 1 GewO (Gewerbefreiheit) grundsätzlich auch für Ausländer, die ein Gewerbe ausüben wollen. Daraus kann jedoch kein Anspruch auf Aufenthalt abgeleitet werden; die Aufenthaltserlaubnis ist vielmehr Voraussetzung für eine gewerbliche Betätigung (vgl. Nr. 4.1.6).
 - 3.1.2 Unter den Begriff des stehenden Gewerbes fällt jede generell erlaubte, selbständige, auf Erzielung von Gewinn gerichtete, nicht nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit, die sich als Teilnahme am Wirtschaftsverkehr darstellt, ausgenommen die Urproduktion und die freien Berufe. Auf einen Ausländer, der eine solche Tätigkeit im Inland ausübt, finden die gewerberechtlichen Vorschriften Anwendung.
 - 3.1.3 In einigen Gewerbebereichen unterliegen Ausländer, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen (vgl. Nr. 3.1.4.4 und Anlage II), in Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) (vgl. Nr. 3.1.4.2) oder im Europäischen Niederlassungsabkommen (vgl. Nr. 3.1.4.3) nicht etwas anderes bestimmt ist, Beschränkungen; dies trifft z. B. zu für:
 - 3.1.3.1 den Bereich des Reisegewerbes nach § 55d GewO und nach der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1351) - AR-GewV -; (bei Ausländern, mit Ausnahme der EWG-Ausländer, Bedürfnisprüfung sowie örtlich und zeitlich beschränkte Geltung der Reisegewerbekarte; zur Behandlung der EWG-Ausländer vgl. Nr. 3.2.4),
 - 3.1.3.2 die Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schußwaffen und Munition sowie den Handel mit Schußwaffen und Munition nach § 8 Abs. 3 des Waffengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432); (Erlaubnis kann Ausländern versagt werden; jedoch für EWG-Ausländer Liberalisierung nach der V BWaffG EWG vom 8. Dezember 1969 - BGBl. I S. 2184 -),
 - 3.1.3.3 Herstellung, In-Verkehr-Bringen und Befördern von Kriegswaffen nach § 6 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. August 1973 (BGBl. I S. 1053); (Genehmigung kann Ausländern versagt werden; dies gilt im Hinblick auf Art. 223 Abs. 1 Buchst. 6 des EWG-Vertrages auch bei EWG-Ausländern),
 - 3.1.3.4 den Umgang und den Verkehr mit sowie die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen nach § 7 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469); (Erlaubnis kann Ausländern versagt werden, jedoch für EWG-Ausländer Liberalisierung nach § 1 der 4. DV SprengstoffG EWG vom 17. November 1970 - BGBl. I S. 1538 -),
 - 3.1.3.5 den Kleinhandel mit unedlen Metallen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249); (Erlaubnis kann Ausländern, mit Ausnahme der EWG-Ausländer, mangels Bedürfnisses versagt werden),
 - 3.1.3.6 Buchmacher nach § 2 Abs. 1 des Renn-, Wett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249); (Erlaubnis darf nur deut-

- schen Staatsangehörigen und EWG-Ausländern erteilt werden),
- 3.1.3.7 Bezirksschornsteinfegermeister nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018), i. V. m. § 1 Nr. 3 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), geändert durch Verordnung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1041); (zum Bezirksschornsteinfegermeister können nur deutsche Staatsangehörige bestellt werden).
- 3.1.3.8 Die vorgenannten sowie weitere Tätigkeiten (z. B. im Bereich Küstenschifffahrt, Fischfang, Luftverkehr) sind auch in der amtlich nicht veröffentlichten deutschen Liste der Beschränkungen zu Art. 14 des Europäischen Niederlassungsabkommens (ENA) vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997) aufgeführt (vgl. GewArch. 1966 S. 51).
- 3.1.4 Zwischenstaatliche Vereinbarungen
- 3.1.4.1 Wesentliche Grundsätze der zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Niederlassungs-, Freundschafts- und Handelsverträge)
- 3.1.4.1.1 Wird den Angehörigen der Vertragsstaaten der Anspruch eingeräumt, unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer eine gewerbliche Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben, so spricht man vom Grundsatz der gewerberechtlichen Inländerbehandlung.
- Etwaige von der Inländerbehandlung ausgenommene Tätigkeiten werden in der Regel ausdrücklich aufgezählt. Die Vereinbarung gewerberechtlicher Inländerbehandlung verleiht den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten jedoch keinen Rechtsanspruch auf Gestattung der Einreise und des Aufenthalts zur Ausübung einer unter die Inländerklausel fallenden beruflichen Tätigkeit. Dies kommt in den Niederlassungsverträgen auch dadurch zum Ausdruck, daß Einreise und Aufenthalt an anderer – früherer – Stelle behandelt werden als Fragen der gewerberechtlichen Gleichstellung und daß darüber hinaus die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der Verträge jeweils auf die geltenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verweisen.
- 3.1.4.1.2 Verschiedene Verträge enthalten die Klausel der Meistbegünstigung. In solchen Fällen wird Angehörigen der Vertragsstaaten eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die Angehörigen eines dritten Staates unter gleichartigen Voraussetzungen auf dem betroffenen Gebiet gewährt wird.
- Die auf Grund des EWG-Vertrages eingeführte Inländerbehandlung oder eine sonstige Begünstigung der Staatsangehörigen der EWG-Staaten wird von der Meistbegünstigungsklausel der bilateralen Verträge nicht erfaßt.
- 3.1.4.1.3 Ist in zwischenstaatlichen Verträgen das Prinzip der Gegenseitigkeit verankert, so bedeutet dies, auf den konkreten Fall bezogen, Chancengleichheit für Deutsche und Ausländer in Deutschland und im betreffenden Ausland. Entscheidend ist somit, daß den Angehörigen des anderen Vertragsstaates Vergünstigungen nur dann einzuräumen sind, wenn Deutsche im Vertragsland die gleichen Vergünstigungen tatsächlich erhalten oder erhalten würden.
- 3.1.4.1.4 Besteht auf Grund zwischenstaatlicher Verträge die Verpflichtung, dem Angehörigen eines Vertragsstaates die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sofern nicht u. a. Gründe der öffentlichen Ordnung entgegenstehen, so ist auch die wirtschaftliche Ordnung als Teil dieser öffentlichen Ordnung anzusehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1969, GewArch 1970 S. 141).
- 3.1.4.2 Regelungen des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766).
- 3.1.4.2.1 Die Regeln des EWG-Vertrages im Bereich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs (Art. 52–66 EWG-Vertrag) gelten innerhalb der Mitgliedstaaten Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Luxemburg und Niederlande. Die betreffenden Regelungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Staaten Andorra, Monaco, San Marino, den Vatikanstaat, die Faröer Inseln, die britischen Kanalinseln und die Insel Man, ferner nicht auf die mit der EG assoziierten Länder und Gebiete (daher finden beispielsweise § 12a GewO oder § 1 Abs. 2 ARGewV auf Unternehmen oder Personen aus assoziierten Ländern und Gebieten keine Anwendung); die französischen überseeischen Departements Französisch-Guayana sowie die Inseln Guadeloupe, Martinique und La Réunion) gelten jedoch als Gemeinschaftsgebiet (Art. 227 EWG-Vertrag i. V. m. dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964, Amtsbl. S. 1484). Der Rat der EG hat in Durchführung der allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vom 18. Dezember 1961 (Amtsbl. EG S. 36 und 32/62) eine Reihe von Richtlinien über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs erlassen, und zwar u. a. für Tätigkeiten im Großhandel (Amtsbl. EG 1964 S. 863) (64/223/EWG), Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (Amtsbl. EG 1964 S. 869) (64/224/EWG), selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe (Industrie und Handwerk) (Amtsbl. EG 1964 S. 1880/1969 Nr. L 59 S. 8) (64/429/EWG, 69/77 EWG), Immobiliengeschäfte und einige sonstige Dienste für das Geschäftsleben (Amtsbl. EG 1967 S. 140) (67/43/EWG), selbständige Tätigkeiten des Einzelhandels (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 297 S. 16) (68/363/EWG), selbständige Tätigkeiten der Nahrungsmittel- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 9) (68/365/EWG), selbständige Tätigkeiten der persönlichen Dienste, und zwar des Restaurations- und Schankgewerbes sowie des Beherbergungsgewerbes und der Zeitplatzbetriebe (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 16) (68/367/EWG), selbständige Tätigkeiten des Bergbaues, einschl. der Gewinnung von Steinen und Erden (Amtsbl. EG 1964 S. 1871) (68/428/EWG), Dienstleistungsverkehr in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaues (Amtsbl. EG 1965 S. 1) (65/1/EWG), selbständige Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung (Amtsbl. EG 1967 Nr. 263 S. 6) (67/654/EWG), selbständige Tätigkeiten des Filmverleihs (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 22) (68/369/EWG), selbständige Tätigkeiten des Aufsuchens bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (Amtsbl. EG 1969 Nr. L 68 S. 4) (69/82/EWG), selbständige Tätigkeiten der Filmproduktion (Amtsbl. EG 1970 Nr. L 218 S. 37) (70/451/EWG), selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (Amtsbl. EG 1970 Nr. 267 S. 14) (70/522/EWG), selbständige landwirtschaftliche Dienste des Gartenbaus (Amtsbl. EG 1971 Nr. L 8 S. 24) (71/18/EWG), selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (Amtsbl. EG 1973 Nr. L 194 S. 1, berichtigt Amtsbl. EG 1973 Nr. L 320 S. 26 und Amtsbl. EG 1974 Nr. L 17 S. 22) (73/183/EWG),

selbständige Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels und der Verteilung von Giftstoffen (Amtsbl. EG 1974 Nr. L 307 S. 5)

(74/557/EWG),

Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten (Amtsbl. EG 1975 Nr. L 167 S. 22)

(75/368/EWG),

Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten (Amtsbl. EG 1975 Nr. L 167 S. 29)

(75/369/EWG).

Soweit in diesen Bereichen Ausländerbeschränkungen bestanden haben, ist die Liberalisierung durchgeführt worden (vgl. § 12a GewO sowie Nr. 3.1.3).

- 3.1.4.2.2 Sofern bei der Aufnahme einer Tätigkeit der Nachweis der Zuverlässigkeit vorgeschrieben ist oder verlangt wird, kann dieser Nachweis – nach Maßgabe der o. a. Richtlinien – auch von EWG-Ausländern verlangt werden. Sie haben zu diesem Zweck grundsätzlich ein Führungszeugnis vorzulegen oder – falls ein solches im Herkunftsland nicht ausgestellt wird – eine von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes ausgestellte, gleichwertige Urkunde oder eine eidesstattliche Erklärung beizubringen.

Führungszeugnisse und gleichwertige Urkunden des Heimat- oder Herkunftslandes oder Bescheinigungen über die Konkursfreiheit dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Diese Bestimmungen haben die Wirkung, daß sich die Zuverlässigkeitsprüfung eines EWG-Ausländers auf die sich aus dem Strafregisterauszug oder der gleichwertigen Urkunde ergebenden Tatsachen beschränkt und daß ein Ausländer dann als zuverlässig anzusehen ist, wenn in diesen Urkunden keine Strafen verzeichnet sind. Nach einigen Richtlinien können jedoch für bestimmte Tätigkeiten besondere Anforderungen in bezug auf die Zuverlässigkeit gestellt werden (vgl. z. B. Art. 8 Abs. 2 Richtlinie für den Einzelhandel, Art. 6 Abs. 2 Richtlinie für persönliche Dienste, Art. 8 Richtlinie für Vermittlertätigkeiten).

- 3.1.4.2.3 Als Vorstufe für die Harmonisierung des Niederlassungsrechts, des freien Dienstleistungsverkehrs und die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten sind als Übergangsmaßnahmen EWG-Richtlinien ergangen. Nach diesen Richtlinien können Angehörige eines Mitgliedstaates bei Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land der Gemeinschaft eine – dort geforderte – Ausbildung, Befähigung oder sonstige erforderliche Kenntnisse durch eine von einer zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung nachweisen, aus der sich ergibt, daß der Betreffende während eines – in den Richtlinien bestimmten – Zeitraumes die betreffende Tätigkeit im Herkunftsland ausgeübt hat.

Bestimmungen dieser Art sind beispielsweise enthalten in den Richtlinien über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet

der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (Amtsbl. EG 1964 Nr. 56 S. 857)

(64/222/EWG),

der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 bis 40 (Industrie und Handwerk) (Amtsbl. EG 1964 Nr. 117 S. 1863, geändert Amtsbl. EG 1969 Nr. L 59 S. 8)

(64/427/EWG, 69/77/EWG),

der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 6),

(68/364/EWG),

der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 12)

(68/366/EWG),

der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste – Restaurations- und Schankgewerbe, Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe – (Amtsbl. EG 1968 Nr. L 260 S. 19)

(68/368/EWG),

der selbständigen Tätigkeiten des Kohlengroßhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (Amtsbl. EG 1970 Nr. L 267 S. 18)

(70/523/EWG),

der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen einschließlich der Vermittlertätigkeiten (Amtsbl. EG Nr. L 307 S. 1)

(75/556/EWG).

Die oben erwähnten Bescheinigungen sind dem Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis beizufügen. Von besonderer Bedeutung sind sie für die Bereiche des Einzelhandels mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln, die Be- und Verarbeitung von Milch sowie den Groß- und Einzelhandel mit Milch, des Handels mit unedlen Metallen sowie des Vertriebs von Orden und des Handwerks. Der Nachweis der Sachkunde, der Sachkenntnis oder der fachlichen Eignung nach § 4 Abs. 2 des Einzelhandelsgesetzes (Arzneimittel und ärztliche Hilfsmittel), nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen oder nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Vertrieb von Orden kann so durch die in § 3 Abs. 5 der 1. DV Niederlassungsfreiheit EWG vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 677) genannte Bescheinigung über die Ausübung einer entsprechenden, in § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung nach Art und Dauer näher beschriebenen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat geführt werden. Eine entsprechende Regelung auf dem Milchsektor trifft die Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555). Die Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§§ 7 Abs. 3, 8 HwO) ist einem EWG-Staatsangehörigen für ein Gewerbe der Anlage A zur HwO außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 HwO zu erteilen, wenn er eine Bescheinigung über die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat vorlegt. Einzelheiten über Art und Dauer dieser Tätigkeit sind in der VO Handwerk EWG vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2372), enthalten.

Der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG genannte Unterrichtsnachweis ist jedoch auch von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu erbringen, weil es sich dabei nicht um einen Befähigungsnachweis im Sinne des Art. 4 der o. a. Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste – Restaurations- und Schankbetriebe, Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe – handelt. Von der Ermächtigung in § 4 Abs. 4 GastG wurde daher kein Gebrauch gemacht.

- 3.1.4.2.4 Den in Nr. 3.1.4.2.2 und Nr. 3.1.4.2.3 genannten Richtlinien entsprechenden Regelungen enthalten die EWG-Richtlinien

über

Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten (Amtsbl. EG 1975 Nr. L 167 S. 22)

(75/368/EWG),

Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen

für diese Tätigkeiten (Amtsbl. EG 1975 Nr. L 167 S. 29)

(75/369/EWG).

- 3.1.4.2.5 Die Kommission der EG hat die in den einzelnen Mitgliedstaaten der EWG zuständigen Behörden und Stellen bekanntgemacht, die für die Ausstellung und Entgegennahme der Bescheinigungen nach den oben genannten Richtlinien zuständig sind, und für die Ausstellung dieser Bescheinigung die Verwendung eines Standardformulars empfohlen. Diese Bekanntmachung und Empfehlung der Kommission der EG vom 13. Juli 1974 (Amtsbl. EG 1974 Nr. C 81 S. 1) ist als Anlage I abgedruckt.

Anlage I

Wenngleich die Bekanntmachungen und Empfehlungen sich ausdrücklich nur auf alle bereits liberalisierten gewerblichen Betätigten beziehen, so können sie doch auch als Grundlage für eine Anerkennung weiterer Bescheinigungen oder für Hinweise an Angehörige der Mitgliedstaaten der EWG dienen.

Für die Abnahme eidesstattlicher Erklärungen, die nach den EWG-Richtlinien an die Stelle der Bescheinigungen über die Konkursfreiheit treten können, sind nach § 1 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1709) in der Bundesrepublik Deutschland die Notare, für eidesstattliche Versicherungen deutscher Staatsangehöriger innerhalb ihres Amtsbezirkes auch die Konsuln zuständig.

- 3.1.4.2.6 Für diejenigen gewerblichen Tätigkeiten, bei denen noch nicht ausdrücklich eine Gleichstellung der EWG-Ausländer mit Inländern durchgeführt wurde (vgl. Nr. 3.1.3), gilt im übrigen folgendes:

Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Urteilen vom 21. Juli 1974 (RS 2/74) und vom 3. Dezember 1974 (RS 33/74) die unmittelbare Anwendbarkeit der Artikel 52 und 59, 60 des EWG-Vertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1970 (Ende der Übergangszeit) festgestellt. Das bedeutet, daß die Mitgliedstaaten etwa noch in ihren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehende Ausländerbeschränkungen gegenüber EWG-Ausländern nicht mehr anwenden dürfen. Liberalisierungsrichtlinien brauchen daher nicht mehr erlassen zu werden. Dagegen behalten die Übergangsrichtlinien weiterhin ihre Bedeutung.

- 3.1.4.3 Regelungen im Europäischen Niederlassungsabkommen (ENA) vom 13. Dezember 1955 (BGBl. II 1959 S. 997).

Das ENA, das nur für natürliche Personen gilt (Art. 30), ist bisher von Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Es ist innerhalb dieser Staaten geltendes Recht.

Nach dem ENA ist für jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit Inländerbehandlung einzuräumen, soweit nicht wichtige Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art dem entgegenstehen (Art. 10), die jeder Vertragsstaat nach seinen innerstaatlichen Grundsätzen beurteilen kann (Abschnitt I des Protokolls zum ENA).

Abweichend hiervon kann nach Art. 13 jeder Vertragsstaat die Ausübung öffentlicher Aufgaben und jede mit der Sicherheit des Staates oder der Landesverteidigung im Zusammenhang stehende Tätigkeit den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten. Ferner kann nach Art. 14 jeder Vertragsstaat nach seinem Recht bestehende Ausländerbeschränkungen für weitere Tätigkeiten aufrechterhalten. In der von der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat hinterlegten unveröffentlichten Liste der Beschränkungen nach Art. 14 sind die oben unter Nr. 3.1.3 aufgeführten Tätigkeiten enthalten.

Ohne daß es auf die in Art. 10 genannten, der Erlaubnis entgegenstehenden wichtigen Gründe wirtschaftlicher und sozialer Art ankommt, sind Staats-

angehörige eines Vertragsstaates, die ihren ordnungsgemäßen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Vertragsstaates haben, berechtigt, in gleicher Weise wie die Inländer solche Erwerbstätigkeiten auszuüben, für die keine Vorbehalte gemacht sind. Voraussetzung ist, daß sie

5 Jahre ununterbrochen eine Erwerbstätigkeit in diesem Gebiet befügt ausgeübt oder

10 Jahre ununterbrochen ihren ordnungsgemäßen Aufenthalt in diesem Gebiet gehabt oder

die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erhalten haben (vgl. Art. 12).

Wegen der das Reisegewerbe betreffenden Vorschriften des ENA wird auf Nr. 3.2.4 verwiesen.

- 3.1.4.4 Bilaterale Verträge (Übersicht und Inhalt)

Zahlreiche vom Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossene bilaterale Verträge (Handels-, Schifffahrts-, Freundschafts-, Niederlassungsverträge und dgl.) enthalten Bestimmungen über die Ausübung selbständiger Tätigkeiten durch Angehörige der Vertragspartner. Die Fundstellen dieser Verträge sind in dem vom Bundesminister der Justiz herausgegebenen „Fundstellennachweis B: Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR“ (Stand 31. Dezember 1972, Beilage zum BGBl. II Nr. 3 vom 16. Januar 1973) angegeben.

Eine Übersicht über die wichtigsten zwischenstaatlichen Verträge und deren Bestimmungen über die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist beigelegt (Anlage II).

Anlage II

Wegen der Behandlung österreichischer Staatsangehöriger vgl. Nr. 4.1.6 Abs. 2 sowie Anlage II, letzter Absatz der Vorbemerkungen.

- 3.1.4.5 Vertragskonkurrenzen

Wenn verschiedene zwischenstaatliche Vereinbarungen (EWG, ENA, bilaterale Verträge) nebeneinander bestehen, so gilt folgendes:

- 3.1.4.5.1 Stehen Regelungen der EWG und anderer Verträge zwischen Mitgliedstaaten der EWG nebeneinander, so gehen die Regelungen in Ausführung des EWG-Vertrages den anderen Verträgen in der Regel vor. Wegen der Meistbegünstigungsklausel in Verträgen mit nicht der EWG angehörigen Staaten siehe Nr. 3.1.4.1.2.

- 3.1.4.5.2 Nach Art. 25 des ENA gehen Bestimmungen in anderen Verträgen, durch die Angehörigen dieser Vertragsstaaten eine günstigere Behandlung als nach dem ENA gewährt wird, diesem vor.

Umgekehrt geht das ENA vor, sofern in ihm eine günstigere Regelung als in den anderen Verträgen enthalten ist.

- 3.2 Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer

- 3.2.1 Das unter Nr. 3.1 Gesagte gilt auch für die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt. Das Reisegewerbe kann auch in fremdem Namen oder für fremde Rechnung (z. B. als Arbeitnehmer) ausgeübt werden.

- 3.2.2 Der Umfang der Befugnis bei der Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer, die Art und Weise dieser Gewerbeausübung, die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung sowie der Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte für Ausländer richten sich nach der ARGewV, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder in den im EWG-Bereich verbindlichen Regelungen der EG etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung (§ 55d GewO, § 1 Abs. 1 ARGewV).

- 3.2.3 Grundsätzlich bedarf der Ausländer für die Ausübung einer jeden Reisegewerbetätigkeit einer Reisegewerbekarte (§ 2 ARGewV). Dies gilt auch für die Fälle, in denen Deutsche nach den §§ 55a, 55b Abs. 1 GewO von der Reisegewerbekartenpflicht befreit sind.

- 3.2.4 Die ARGewV ist auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG nicht mehr anzuwenden. Das bedeutet, daß solchen Reisegewerbetreibenden eine Reisegewerbekarte für Inländer auszustellen ist, soweit es sich um eine reisegewerbekartenpflichtige Tätigkeit handelt.
- Ausländer, die im Besitz einer internationalen Gewerbelegitimationskarte (siehe Genfer Abkommen vom 3. November 1923 - RGBl. 1925 II S. 672 -) ihres Heimatstaates sind, benötigen, wie sich aus § 2 ARGewV ergibt (in § 55b Abs. 2 GewO nicht erwähnt), keine Reisegewerbekarte, sofern zwischen dem Heimatstaat des Ausländers und der Bundesrepublik Deutschland die gegenseitige Anerkennung dieser Gewerbelegitimationskarten vereinbart ist. Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Ausländer nur zu einer Reisegewerbetätigkeit i. S. des § 55b Abs. 1 GewO. Sie berechtigt nicht zum Aufsuchen von privaten Letztverbrauchern und auch nicht zum Feilhalten im Rahmen des § 55b Abs. 1 GewO. Mit den folgenden Staaten hat Deutschland eine gegenseitige Anerkennung der Gewerbelegitimationskarten vereinbart: Finnland, Griechenland, Schweiz, Spanien und Türkei.
- Im Verhältnis zu Österreich ist darauf zu verweisen, daß der deutsch-österreichische Handelsvertrag vom 12. April 1930 (RGBl. II S. 1079), in dessen Art. 6 die Anerkennung der internationalen Gewerbelegitimationskarten vorgesehen war, von beiden Ländern nicht mehr angewendet wird und daher außer Kraft getreten ist. In der Verwaltungspraxis beider Länder wird jedoch die Gewerbelegitimationskarte nach wie vor anerkannt. Da nennenswerte Schwierigkeiten dabei nicht bekanntgeworden sind, bestehen keine Bedenken, bis auf weiteres an dieser Praxis festzuhalten.
- Nach Art. 16 ENA bedürfen Angehörige eines Vertragsstaates, die als Handelsreisende für ein Unternehmen tätig sind, dessen Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der Vertragsstaaten befindet, keiner Reisegewerbekarte (und auch keiner sonstigen gewerberechtlichen Legitimation), soweit sie andere Gewerbetreibende im Rahmen von deren Geschäftsbetrieben aufsuchen (Inländerbehandlung; vgl. § 55b Abs. 1 GewO) und sofern sie sich in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht länger als 2 Monate in jedem Halbjahr in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Diese Vergünstigung genießen, wie sich aus Abschnitt Ve des Protokolls zum ENA ergibt, nur diejenigen Handelsreisenden, die im Dienst eines Unternehmens stehen, das seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und die ausschließlich von diesem Unternehmen entlohnt werden.
- 3.2.5 Soweit der Ausländer einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, kann ihm in entsprechender Anwendung des § 59 GewO die Ausübung des Reisegewerbes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder des § 57a Abs. 1 Nr. 1 GewO vorliegen.
- 3.2.6 Die Reisegewerbekarte ist dem Ausländer zu versagen, wenn einer der in § 57 GewO genannten Gründe vorliegt.
- Sie kann ferner nach § 57a GewO versagt werden. Die Versagung der Begleiterlaubnis für einen Ausländer richtet sich nach § 62 Abs. 2 GewO.
- Die Reisegewerbekarte ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 ARGewV ferner zu versagen, wenn
- aufenthaltsrechtliche Gründe ihr entgegenstehen; solche ergeben sich aus den §§ 2 und 7 AuslG (fehlende Aufenthaltserlaubnis, Ausschluß der Reisegewerbetätigkeit durch Auflagen in der Aufenthaltserlaubnis),
- ein Bedürfnis für die Ausübung des beabsichtigten Reisegewerbes in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4 ARGewV) nicht besteht (Näheres zur Bedürfnisprüfung siehe unter Nr. 4.2.2),
- dem Antragsteller, soweit er das Reisegewerbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausübt, nicht die gemäß § 19 Abs. 1 des Arbeitsförde-

rungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113), erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt ist, es sei denn, daß er nach § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1974 (BGBl. I S. 365), keiner Arbeitserlaubnis bedarf.

Die Begleitererlaubnis ist nach § 3 Abs. 3 ARGewV ferner zu versagen, soweit die Begleitperson Ausländer ist und bei ihr einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARGewV aufgeführten Versagungsgründe vorliegt. Ist die Begleitperson Arbeitnehmer und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EWG, so finden auch für die Erteilung der Begleitererlaubnis die Vorschriften Anwendung, die für deutsche Begleitpersonen gelten.

- 3.2.7 Eine Bedürfnisprüfung muß entfallen (§ 5a ARGewV) bei
- Ausländern, die in § 55b Abs. 1 GewO bezeichnete Tätigkeiten ausüben oder die ihren ständigen Aufenthalt seit mindestens 10 Jahren im Geltungsbereich der ARGewV haben, wenn ihnen die Aufenthaltserlaubnis ohne räumliche oder zeitliche Beschränkung erteilt ist,
- heimatlosen Ausländern,
- Ausländern, die das Reisegewerbe nur bei Mitgliedern der von ihrem Heimatgebiet (Entsendestaat) im Geltungsbereich der ARGewV stationierten Streitkräfte, bei Mitgliedern des die Streitkräfte begleitenden oder bei ihnen beschäftigten Zivilpersonals (ziviles Gefolge) und bei Angehörigen von Mitgliedern der Streitkräfte oder des zivilen Gefolges ausüben.
- Eine Bedürfnisprüfung kann entfallen, wenn der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt seit mindestens 5 Jahren im Geltungsbereich der ARGewV hat (§ 3 Abs. 2 ARGewV) - Näheres zur Bedürfnisprüfung siehe unter Nr. 4.2.
- 3.2.8 Für die Geltungsdauer und den örtlichen Geltungsbereich der dem Ausländer auszustellenden Reisegewerbekarte ist § 5 ARGewV maßgebend. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn einer der in § 5a ARGewV genannten Fälle vorliegt.
- Für die Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte sind gemäß § 55b Abs. 2 GewO die in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen (mit den in Nr. 3.2.4 Abs. 3 genannten Staaten) getroffenen Regelungen maßgebend; nach diesen Vereinbarungen in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 des Genfer Abkommens (vgl. Nr. 3.2.4 Abs. 2) und dem dort abgedruckten Muster ist die Gewerbelegitimationskarte „gültig für 12 Monate vom Tage der Ausstellung ab“; die Gewerbelegitimationskarte gilt im gesamten Geltungsbereich der Gewerbeordnung (Bundesrepublik Deutschland und Berlin/West).
- 3.2.9 Die einem Ausländer ausgestellte Reisegewerbekarte kann diesem außer aus den in § 58 GewO bezeichneten Gründen nur unter den Voraussetzungen des § 6 ARGewV entzogen werden. Für die Entziehung der Begleitererlaubnis (§ 62 Abs. 1 GewO) findet § 62 Abs. 2 GewO Anwendung (vgl. § 1 Abs. 1 ARGewV).
- Die Entziehung der einem Ausländer ausgestellten Gewerbelegitimationskarte richtet sich nach ausländischem Recht. Sie kann nur durch die ausstellende ausländische Behörde ausgesprochen werden.
- 3.3 Teilnahme am Marktverkehr
- 3.3.1 Zur Teilnahme am Marktverkehr sind ausländische natürliche Personen und Gesellschaften einschl. der juristischen Personen berechtigt.
- 3.3.2 Werden von Ausländern auf Märkten (§§ 64ff. GewO) Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO genannten Art ausgeübt, so benötigen sie grundsätzlich eine Reisegewerbekarte (vgl. §§ 55 Abs. 2 GewO, § 2 ARGewV); EWG-Ausländer bedürfen nur in den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO eine Reisegewerbekarte.

- 3.4 Gewerbeausübung durch ausländische Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit**
Gesellschaften i. S. dieser Nummer sind ausländische Personenmehrheiten, die nach ihrem Heimatrecht keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Als Gewerbetreibende sind grundsätzlich die Gesellschafter anzusehen. Auf sie ist daher das unter Nr. 3.1 Gesagte entsprechend anwendbar. Infolgedessen gelten Inländerbehandlung und Meistbegünstigungsklausel im allgemeinen auch für solche ausländischen Gesellschaften.
- 3.5 Gewerbeausübung durch ausländische juristische Personen**
- 3.5.1 Juristische Personen i. S. des § 12 GewO sind nach ausländischem Recht gegründete Personenmehrheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit.**
- 3.5.2 Nach § 12 GewO bedarf die ausländische juristische Person für den Betrieb eines Gewerbes im Inland (auch für den Betrieb eines der in § 6 GewO genannten Gewerbes) grundsätzlich der Genehmigung. Sie wird für eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit erteilt. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn einer der in § 12 Abs. 4 und 5 oder § 12a GewO genannten Fälle vorliegt.**
- 3.5.3 Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem die ausländische juristische Person die gewerbliche Tätigkeit erstmalig beginnen will (§ 12 Abs. 3 GewO).**
- 4 Grundsätze für die Bearbeitung, insbesondere Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeüberwachungsbehörden und Ausländerbehörden**
- 4.1 Allgemeine Verfahrensfragen**
- 4.1.1 Die Zusammenarbeit zwischen Gewerbeüberwachungs- und Ausländerbehörden bei der Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer dient der Koordinierung der auf den einzelnen Sachgebieten zu treffenden Entscheidungen.**
Bei der Gewerbeausübung ausländischer juristischer Personen im Inland werden Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeüberwachungs- und Ausländerbehörden nicht akut. Die folgenden Ausführungen haben somit nur für die Gewerbeausübung durch ausländische natürliche Personen Bedeutung. Dabei sind auch die Fälle erfaßt, in denen die natürlichen Personen im stehenden Gewerbe in Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit tätig werden.
Für die Ausübung des Reisegewerbes sind ergänzende Vorschriften (siehe Nr. 4.2) zu beachten.
- 4.1.2 Ein Ausländer, der im Bundesgebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben will, hat vor der Einreise die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen (§ 5 Abs. 1 DVAuslG).**
Die Erteilung der Erlaubnis in der Form des Sichtvermerks bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde.
Bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG und bei österreichischen und schweizerischen Staatsangehörigen genügt es, wenn die Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise beantragt wird. Dies gilt auch bei Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, es sei denn, daß eine dauernde Niederlassung im Inland beabsichtigt wird (§ 5 Abs. 2 und 3 DVAuslG).
Nach Nr. 17 Buchst. d) AuslGVwv zu § 21 AuslG hat die Ausländerbehörde, bevor sie der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zustimmt, wie folgt zu verfahren:
„Die Ausländerbehörde hat bei Ausländern, die im Bundesgebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen, in der Regel Verbindung mit der zuständigen Gewerbebehörde aufzunehmen und die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung zu hören. Ist für die beabsichtigte Tätigkeit eine besondere Zulassung erforderlich, so ist auch Verbindung mit der für die Zulassung zuständigen Behörden aufzunehmen“.
Nimmt die Ausländerbehörde Verbindung mit der zuständigen Gewerbeüberwachungsbehörde auf, so hat sie diese insbesondere darüber zu unterrichten, ob und inwieweit sie auch an die vorgenannten Stellen herangetreten ist. Die ihr von diesen Stellen zugeleiteten Stellungnahmen sind auch der Gewerbeüberwachungsbehörde bekanntzumachen.
- 4.1.3 Faßt ein Ausländer erst nach seiner Einreise in das Bundesgebiet den Entschluß, eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, so hat er die erforderliche Aufenthaltserlaubnis, wenn er sie noch nicht besitzt, bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das in Nr. 4.1.2 Gesagte findet in Verbindung mit Nr. 31 Buchst. i) AuslGwv zu § 21 AuslG Anwendung.**
- 4.1.4 Die Ausländerbehörde hat vor ihrer Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis zunächst zu prüfen, ob ausländerrechtliche Gründe der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen. Ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird nicht dadurch begründet, daß der Antragsteller gewerberechtliche Inländerbehandlung auf Grund eines Niederlassungsvertrages fordern kann, weil eine solche Vertragsklausel auf die geltenden innerstaatlichen Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt von Ausländern nicht einwirkt (vgl. Nr. 3.1.4.1.1 und Nr. 3.1.4.3). Sind danach ausländerrechtliche Bedenken nicht zu erheben, so macht die Ausländerbehörde ihre Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis von der gewerberechtlichen und wirtschaftspolitischen Beurteilung des Falles durch die zuständige Gewerbeüberwachungsbehörde abhängig.**
- 4.1.5 Die Gewerbeüberwachungsbehörde hat zu prüfen, ob wirtschaftspolitische oder gewerberechtliche Bedenken bestehen, und ihre Stellungnahme der Ausländerbehörde mitzuteilen. Die Gewerbeüberwachungsbehörde hat bei der Überprüfung die einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen (vgl. Nr. 3.1.4) zu berücksichtigen.**
Soweit in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine Inländerbehandlung hinsichtlich der gewerberechtlichen Zulassung zu einer Tätigkeit vereinbart ist, hindert dies nicht daran, bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis auch wirtschaftspolitische Erwägungen anzustellen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1969, GewArch 1970 S. 113; Beschluß vom 16. Juni 1970, GewArch 1971 S. 141; Urteil vom 20. August 1970, GewArch 1971 S. 19 sowie Nr. 3.1.4.1.4). Ob die auch von Deutschen geforderten Voraussetzungen - wie z. B. Zuverlässigkeit oder Sachkunde - vorliegen, ist dagegen - soweit möglich - auch in diesen Fällen zu prüfen. Kommt es auf die Gewährleistung der Gegenseitigkeit an, so holt die Gewerbeüberwachungsbehörde - wenn ihr nicht bekannt ist, wie Deutsche in gleichen oder vergleichbaren Fällen im Herkunftsstaat des Ausländers behandelt werden oder würden - von den Kammerorganisationen hierüber Auskunft ein. Können diese eine solche Auskunft nicht geben, so ist auf dem Dienstweg über das Wirtschaftsministerium die Äußerung einer deutschen Auslandsvertretung in dem Herkunftsstaat des Ausländers herbeizuführen. Gegebenenfalls kann von dem antragstellenden Ausländer ein Nachweis über die Zulassung deutscher Gewerbetreibender zu dem entsprechenden Gewerbe in seinem Herkunftsstaat verlangt werden. Von dem Antragsteller vorgelegte Bescheinigungen sollen der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet werden.
Falls nicht auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder supranationaler Rechtsvorschriften ein Recht des Ausländers auf Ausübung des Gewerbes besteht, muß die Gewerbeüberwachungsbehörde ihre Beurteilung von wirtschaftspolitischen Überlegungen abhängig machen. Die Gewerbeüberwa-

chungsbehörde wird in solchen Fällen eventuell bereits von den Ausländerbehörden eingeholte Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern oder sonstiger Stellen bei ihrer Entscheidung mit heranzuziehen haben. Es kann aber auch zweckmäßig sein, die in Betracht kommenden Berufsverbände zu hören. Sind für die beabsichtigten Tätigkeiten besondere Vorschriften zu beachten, so sind auch die insoweit zuständigen Stellen zu hören.

Im allgemeinen wird die aufenthaltsrechtliche Erlaubnis zur gewerblichen Betätigung zu befürworten sein, wenn hierfür ein Bedürfnis oder ein sonstiges allgemeines wirtschaftliches Interesse besteht. Dabei ist auch genau anzugeben, für welche Betriebsart (z. B. Flickschneider oder Einzelhandel mit bestimmten Waren im stehenden Gewerbe) und für welchen Betriebsort (z. B. zum Betrieb der Gaststätte A in B, C-Straße Nr.) ein Bedürfnis besteht, damit die Aufenthaltserlaubnis gegebenenfalls inhaltlich entsprechend beschränkt werden kann.

Hält die Gewerbeüberwachungsbehörde es für bedenklich, dem antragstellenden Ausländer die beabsichtigte selbständige Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, so teilt sie dies der Ausländerbehörde unter Angabe der Gründe mit. Die Ausländerbehörde wird in solchen Fällen entweder die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ablehnen oder - wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht tunlich erscheint - die Aufenthaltserlaubnis nur unter einer die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit oder die unselbständige Reisegewerbetätigkeit ausschließenden Beschränkung, Bedingung oder Auflage erteilen.

- 4.1.6 Die Ausländerbehörde hat außerdem zu prüfen, ob und inwieweit Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen zu der Aufenthaltserlaubnis aus anderen als gewerberechtlichen oder wirtschaftspolitischen Gründen erforderlich sind. Nummern 13, 14 und 15 AuslGVvw zu § 7 sowie Nr. 7.13/1 AuslGVvw/AA NW sind dabei sorgfältig zu beachten.

Die Aufenthaltserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer ist nach Nr. 7.13/1 Abs. 1 AuslGVvw/AA NW mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Fallgruppen mit folgender Auflage zu versehen:

„Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

Mit vergleichbaren unselbständigen Tätigkeiten sind z. B. die Tätigkeiten als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH), als leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura, als unselbständiger Reisegewerbetreibender (z. B. als unselbständiger Handelsvertreter) oder als Stellvertreter im Sinne des Gaststättengesetzes gemeint.

Die Auflage darf nur nach Anhörung der Gewerbeüberwachungsbehörde (vgl. dazu Nr. 4.1.4) aufgehoben werden.

- 4.1.7 Will ein Ausländer, dessen Aufenthaltserlaubnis dahin gehend beschränkt ist, daß sie nicht zur Ausübung einer selbständigen oder einer vergleichbaren unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt, eine solche Tätigkeit nunmehr ausüben, so hat er bei der Ausländerbehörde die Aufhebung der Beschränkung zu beantragen. Wenn die Ausländerbehörde einem solchen Antrag unter Beachtung der in Nr. 4.1.6 erwähnten Grundsätze ausnahmsweise entsprechen will, hat sie bei den in Nr. 4.1.2 und 4.1.3 genannten Stellen anzufragen. Für deren Stellungnahmen gilt Nr. 4.1.5 entsprechend.

Auch in solchen Fällen kommt in der Regel nur eine teilweise Aufhebung der bestehenden Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis in Betracht, und zwar in der Weise, daß nur eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit zugelassen wird (vgl. dazu Nr. 4.1.5 Abs. 5 Satz 2 sowie Nr. 7.13/1 Abs. 3 AuslGVvw/AA NW). Wird eine Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura erteilt, ist diese auch auf die gewerbliche Tätigkeit der vertretenen Person (z. B. „Einzelhandel mit Lebensmitteln“) zu beschränken.

Die verbleibende Beschränkung ist beispielsweise wie folgt zu fassen:

„Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet, ausgenommen die Tätigkeit als Geschäftsführer der A GmbH zum Betrieb eines Lebensmittel Einzelhandelsgeschäftes in B, C-Straße Nr.“

- 4.1.8 Gibt ein Ausländer gegenüber der Gewerbeüberwachungsbehörde zu erkennen, daß er ein Gewerbe auszuüben beabsichtigt (z. B. Gewerbeanzeige, Antrag auf Gewerbeerlaubnis, Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle), so ist in jedem Falle die Frage der Aufenthaltserlaubnis wie folgt vorab zu klären:

Beantragt ein Ausländer, der ohne Aufenthaltserlaubnis oder mit beschränkter Aufenthaltserlaubnis (ohne Gewerbeberechtigung) in eigener Person eine gewerbliche Tätigkeit im Inland ausüben will, bei der Gewerbeüberwachungsbehörde die erforderliche gewerberechtliche Zulassung oder zeigt er nach § 14 GewO ein Gewerbe an, so ist er darauf hinzuweisen, daß er das Gewerbe nicht ausüben darf, solange ihm nicht die zuständige Ausländerbehörde die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erteilt hat. (Wegen Ausnahmen von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis vgl. Nr. 2.3.)

Die Gewerbeüberwachungsbehörde unterrichtet die Ausländerbehörde, wenn ein Ausländer ein Gewerbe anzeigt oder einen Antrag auf eine gewerberechtliche Erlaubnis stellt (Nr. 9 der Anlage III zur AuslGVvw).

Die Gewerbeüberwachungsbehörde unterrichtet die Ausländerbehörde auch, wenn sie auf andere Weise davon Kenntnis erhält, daß ein Ausländer ein Gewerbe aufgenommen hat oder aufzunehmen beabsichtigt.

- 4.1.9 Im gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren sind an die persönliche Zuverlässigkeit des Ausländers in der Regel die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei Inländern. Bei Ausländern kann sich die Unzuverlässigkeit auch daraus ergeben, daß er die zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht besitzt. Dies kann vor allem dann in Frage kommen, wenn der Ausländer ein mit Gefahren verbundenes Gewerbe auszuüben beabsichtigt. Es wird sich regelmäßig empfehlen, daß die Gewerbeüberwachungsbehörden von den Ausländerbehörden Auskünfte einholen oder die bei diesen Behörden über jeden Ausländer geführte Ausländerakte anfordert. Sie können aber auch selbst entsprechende Nachforschungen anstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen der Ausländerbehörden im Hinblick auf das auszuübende Gewerbe für eine gewerberechtliche Prüfung nicht ausreichen. In solchen Fällen haben die Gewerbeüberwachungsbehörden entweder dem Antragsteller aufzugeben, entsprechende Unterlagen beizubringen oder ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§§ 28 Abs. 5, 30 Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243)) zu beantragen (vgl. dazu auch Nr. 3.1.4.2.2). Ggf. ist auch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Abs. 1 GewO einzuholen. Für die Zuverlässigkeitsprüfung anlässlich der Anzeige erlaubnisfreier Gewerbe gilt Entsprechendes.

- 4.1.10 Die Gewerbeüberwachungsbehörden haben die Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten, falls dem Ausländer eine Erlaubnis entzogen oder die Ausübung eines Gewerbes untersagt worden ist (Nr. 9 der Anlage III zur AuslGVvw). Ebenso haben sie die Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn ihnen bei einem ausländischen Gewerbetreibenden Tatbestände bekannt werden, die zu ausländerrechtlichen Maßnahmen, namentlich zur Ausweisung oder zur Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis führen könnten. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 AuslG kann z. B. ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er gegen eine Vorschrift über die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verstößt.

- 4.1.11 Weist die Ausländerbehörde einen Ausländer aus, der ein Gewerbe betreibt, oder lehnt sie seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab, so hat sie ihre Entscheidung nebst Begründung der Gewerbeüberwachungsbehörde, die für die Entziehung der Gewerbeerlaubnis oder für die Gewerbeuntersagung zuständig ist, unverzüglich bekanntzugeben.

Wird der Gewerbebetrieb weitergeführt, so haben die zuständigen Gewerbeüberwachungsbehörden zu prüfen, ob Maßnahmen zur Gewerbeuntersagung, Entziehung der Gewerbeerlaubnis, Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes u. dgl. zu treffen sind.

Sofern die Ausweisungsverfügung unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung gemäß § 80 VwGO angeordnet ist, soll auch die sofortige Vollziehung der gewerberechtlichen Maßnahme angeordnet werden.

- 4.2 Besonderheiten für das Reisegewerbe

Für die Ausübung einer Reisegewerbetätigkeit soll, sofern kein ausländerrechtlicher Anspruch besteht, regelmäßig keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 ARGewV vorgeschriebene Prüfung des Bedürfnisses ist nach strengen Maßstäben durchzuführen. Dies gilt sowohl für die erstmalige Zulassung eines Ausländers zum Reisegewerbe als auch für die Ausdehnung des Geltungsbereichs einer Reisegewerbekarte auf einen weiteren Bezirk. Angesichts der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung durch den örtlichen Handel, durch deutsche Reisegewerbetreibende sowie durch Reisegewerbetreibende aus EWG-Staaten und die nach § 5a ARGewV zuzulassenden Ausländer wird das Vorliegen eines Bedürfnisses für die Ausübung des Reisegewerbes von Haus zu Haus durch weitere Ausländer nur in Ausnahmefällen anerkannt werden können.

In den Fällen, in denen von der Prüfung des Bedürfnisses abgesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 ARGewV), sollte die Bedürfnisprüfung in der Regel nur dann entfallen, wenn sich keine Bedenken gegen die Person des Ausländers oder gegen die Art seiner Gewerbeausübung während seines bisherigen Aufenthaltes ergeben haben.

- 5 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 9. 10. 1970 (SMBl. NW. 7100) wird aufgehoben.

Bekanntmachung der Kommission betreffend Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen, die in den bis zum 1. Juni 1973 vom Rat erlassenen Richtlinien auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vorgesehen sind und sich beziehen auf

- die Zuverlässigkeit
- die Konkursfreiheit
- die Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeiten

Durch den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften ist eine Neufassung der auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen veröffentlichten Bekanntmachungen der Kommission erforderlich geworden.

Der nachstehende Wortlaut enthält die auf den neuesten Stand gebrachten Angaben der Mitgliedstaaten über zuständige Behörden und Stellen für die Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen und Nachweisen über

- I. Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit;
- II. erlernte oder ausgeübte Berufstätigkeiten nebst Muster eines einheitlichen Formulars gemäß Anlage 1;
- III. berufs- oder standesrechtliche Maßnahmen.

Die von dieser Bekanntmachung erfaßten Richtlinien sind in Anlage 2 aufgeführt.

Damit sind folgende Mitteilungen, Bekanntmachungen und Empfehlungen der Kommission gegenstandslos geworden:

Auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten

in Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Holzgewinnung:

Mitteilung vom 26. April 1969 betreffend Richtlinien 65/1/EWG und 67/654/EWG — (ABl. Nr. C 53 vom 26. April 1969);

der be- und verarbeitenden Gewerbe (Industrie und Handwerk):

Bekanntmachung Nr. 67/656/EWG vom 28. Oktober 1967 betreffend Richtlinien 64/428/EWG, 64/429/ und 64/427/EWG — (ABl. Nr. 261 vom 28. 10. 1967); (ABl. Nr. 24 vom 11. 2. 1965) — Empfehlung Nr. 65/76/EWG vom 12. Januar 1965;

des Großhandels und der Vermittler:

Bekanntmachung Nr. 67/255/EWG vom 19. April 1967 betreffend Richtlinien 64/223/EWG, 64/224/EWG und 64/222/EWG — (ABl. Nr. 75 vom 19. 4. 1967); (ABl. Nr. 24 vom 11. 2. 1965) — Empfehlung Nr. 65/77/EWG vom 12. Januar 1965;

der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung, des Einzelhandels, des Restaurations- und Schankgewerbes, des Beherbergungsgewerbes und der Zeltplatzbetriebe:

Bekanntmachung vom 1. Dezember 1970 betreffend Richtlinien 68/365/EWG, 68/366/EWG, 68/363/EWG, 68/364/EWG, 68/367/EWG und 68/368/EWG — (ABl. Nr. C 142 vom 1. 12. 1970), Empfehlung Nr. 69/174/EWG vom 22. Mai 1969 — (ABl. Nr. L 146 vom 18. 6. 1969), Empfehlung Nr. 69/175/EWG vom 22. Mai 1969 — (ABl. Nr. L 146 vom 18. 6. 1969);

der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste:

Bekanntmachung vom 19. November 1968 betreffend Richtlinie 66/162/EWG — (ABl. Nr. C 121 vom 19. 11. 1968).

I.

Die in Anlage 2 dieser Bekanntmachung aufgeführten, auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen vom Rat erlassenen Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen bestimmen jeweils in einem durch den Beitrittsvertrag¹⁾ abgeänderten Artikel:

Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslands ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland ein Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslands, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch von einer hierzu befugten, für den Beruf des Betreffenden zuständigen Stelle dieses Landes abgegeben werden.

Nach Mitteilung der Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Nachweis

1. der Zuverlässigkeit und
2. der Konkursfreiheit

die nachstehend genannten Behörden und Stellen zuständig:

1. Behörden und Stellen, die für die Ausstellung der Nachweise für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständig sind:

Deutschland

Der Generalbundesanwalt — Bundeszentralregister — in Berlin, dessen Aufgaben insoweit längstens bis zum 31. Dezember 1976 von der Staatsanwaltschaft — Registerbehörde — des Geburtsorts wahrgenommen werden, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren sind; das Bundeszentralregistergesetz gilt auch im Land Berlin.

Belgien

Das Zentralstrafregister (Casier judiciaire central).

Dänemark

- a) Für in Dänemark geborene Personen: der Polizeidirektor (politimesteren) des Polizeibezirks des Geburtsorts; in Kopenhagen die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byrettens justitskontor);
- b) für im Ausland geborene Personen: die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byrettens justitskontor) in Kopenhagen.

Frankreich

- a) Für in Frankreich geborene Personen: das Strafregisteramt (Service du casier judiciaire), das bei der Geschäftsstelle des Obergerichts (Tribunal de grande instance) des Geburtsorts besteht;
- b) für im Ausland geborene Personen und für Personen, deren Geburtsurkunde verlorengegangen oder deren Identität zweifelhaft ist: das Zentralstrafregisteramt (Service du casier judiciaire central), das bei dem Justizministerium, 23, Allée d'Orléans, 44 Nantes, besteht.

Irland

Siehe Angaben unter I Nr. 2.

Italien

Die Staatsanwaltschaft (Procura della Repubblica) des Geburtsorts; die Staatsanwaltschaft des Gerichts von Rom (Procura della Repubblica del tribunale di Roma) für Ausländer und im Ausland geborene Italiener.

Luxemburg

Die Generalstaatsanwaltschaft (Le parquet général) Strafregisteramt (Service du casier judiciaire).

¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972.

Niederlande

Die Abgabe eines Führungszeugnisses (Verklaring omtrent het gedrag) geschieht durch den Bürgermeister der Gemeinde, in dessen Bevölkerungsregister der Betreffende eingetragen ist; hält sich ein Antragsteller im Ausland auf, so ist die Gemeinde zuständig, in dessen Register er zuletzt eingetragen war.

Vereinigtes Königreich

Siehe Angaben unter I Nr. 2.

2. Behörden und Stellen, die für die Ausstellung von Bescheinigungen darüber, daß kein Konkurs vorliegt oder für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen über Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit zuständig sind:

Deutschland

Die Notare sowie die Konsuln innerhalb ihres Amtsbezirks für die Abnahme der eidesstattlichen Erklärungen.

Belgien

Die Notare, vor denen die eidesstattlichen Erklärungen abgegeben werden.

Dänemark

Die Notare (der Amtsrichter (underrettsdommeren)); in Kopenhagen („byrettens notarialkontor“) für die Abnahme der feierlichen Erklärungen.

Frankreich

Abschnitt 2 des Strafregisters (Casier judiciaire), das entweder vom Strafregisteramt (Service du casier judiciaire) bei der Geschäftsstelle des Obergerichts (Tribunal de grande instance) des Geburtsorts oder auf Antrag ausländischer Ausländerpolizeibehörden oder ausländischer Behörden, die für landwirtschaftliche, industrielle oder Handelsgewerbe zuständig sind, vom zentralen Strafregisteramt (Service du casier judiciaire central) ausgestellt wird.

Irland

Die Notare (Notaries Public) für die Abnahme dieser eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen.

Italien

Die Staatsanwaltschaft (Procura della Repubblica) des Geburtsorts; die Staatsanwaltschaft des Gerichts von Rom (Procura della Repubblica del tribunale di Roma) für Ausländer und im Ausland geborene Italiener.

Luxemburg

Die Generalstaatsanwaltschaft (Le parquet général) — Strafregisteramt (Service du casier judiciaire).

Niederlande

Ein Notar, der eine Abschrift von einer durch ihn aufgenommenen authentischen Akte erteilt, worin die unter Eid von dem Betreffenden abgegebene Erklärung bestätigt wird.

Vereinigtes Königreich

Für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen

a) in England, Wales und Nordirland: Die Urkundspersonen (Commissioners for Oaths), Friedensrichter (Justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public);

b) in Schottland: die Friedensrichter (Justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public).

In Schottland dürfen die Notare jedoch nur feierliche Erklärungen abnehmen.

II.

Die in Anlage 2 dieser Bekanntmachung aufgeführten, auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen vom Rat erlassenen Richtlinien über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen bestimmen jeweils in einem Artikel:

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so wird die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während bestimmter Mindestzeiten als ausreichender Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten anerkannt.

Eine von den Herkunftsstaaten hierzu bestimmte Stelle bescheinigt Art und Dauer der vom Inhaber tatsächlich ausgeübten Berufstätigkeiten (siehe unter Nr. 1).

Die Kommission empfiehlt, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Ausstellung dieser Bescheinigungen das bisher übliche und in Anlage 1 beige-fügte Standardformular verwenden.

1. Zuständige Behörden und Stellen für die Ausstellung von Bescheinigungen über Art und Dauer der im Herkunftsland ausgeübten Berufstätigkeiten:

Deutschland

a) Für industrielle und Handelstätigkeiten:
die Industrie- und Handelskammern;

b) für handwerkliche Tätigkeiten:
die Handwerkskammern.

Belgien

a) Für Personen, die eine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit in einem großen Unternehmen ausgeübt haben:

das Ministerium für Wirtschaft (Ministère des affaires économiques);

- b) für Personen, die eine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit in einem Klein- oder Mittelbetrieb ausgeübt haben (was unter Klein- und Mittelbetrieben zu verstehen ist, wird im Gesetz vom 13. Dezember 1970 nebst Durchführungserlassen definiert), sowie Berufstätigkeiten, die einer Lizenz für Fleischer unterliegen:

das Ministerium für den Mittelstand (Ministère des classes moyennes).

Dänemark

- a) Für Einzelhandelstätigkeiten:

Butikhandelens Fællesrad, Bredgade 73, 1260 København K;

- b) für Großhandelstätigkeiten einschließlich des Hotel- und Gaststättengewerbes:

Grosserer-Societetet, Børsen, 1217 København K;
Industrieradet, H. C. Andersens Boulevard 18, 1596 København V;

- c) für industrielle und handwerkliche Tätigkeiten:

Industrieradet, H. C. Andersens Boulevard 18, 15, København V;
Handværksradet, H. C. Andersens Boulevard 20, 1553 København V.

Frankreich

- a) Für industrielle und Handelstätigkeiten:

die Industrie- und Handelskammern (Chambres du commerce et de l'industrie);

- b) für handwerkliche Tätigkeiten:

die Handwerkskammern (Chambres de métiers);

- c) für Tätigkeiten in abhängiger Stellung als Betriebsleiter oder in leitender Stellung:

die Departementsdirektionen für Arbeit (Directions départementales du travail et de l'emploi);

- d) für sämtliche Tätigkeiten im Falle der Verzögerung oder Ablehnung der Anträge durch die vorgenannten Stellen:

die Departementspräfekten (Préfets des départements).

Irland

Grundsätzlich die Vereinigung der Handelskammern in Irland (Association of Chambers of Commerce of Ireland, 7 Clare Street, Dublin 2) mit folgender Ausnahme:

für die Tätigkeiten des Beherbergungsgewerbes:

Bord Failte Einreann (Irish Tourist Board), Baggot Street Bridge, Dublin 2.

Italien

- a) Für selbständige Tätigkeiten:

die Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft (Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura);

- b) für unselbständige Tätigkeit in der Führung eines Betriebs:

die Provinzarbeitsinspektoren (Ispettorati provinciali del Lavoro).

Luxemburg

- a) für industrielle und Handelstätigkeiten:

die Handelskammer (Chambre du commerce);

- b) für handwerkliche Tätigkeiten:

die Handwerkskammer (Chambre des métiers);

- c) für unselbständige Tätigkeiten:

die Privatangestelltenkammern (Chambre des employés privés).

Niederlande

- a) Für Berufstätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebsgemeinschaft Handwerk fallen, die

„Hoofdbedrijfschap Ambachten“;

- b) für Berufstätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebsgemeinschaft Einzelhandel fallen, die

„Hofdbedrijfschap voor de Detailhandel“;

- c) für Berufstätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der folgenden Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen:

— für die Erzeugung von und den Handel mit Agrarerzeugnissen, die „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“;

— für die Erzeugung von und den Handel mit Bier, die „Produktschap voor Bier“;

— für die Erzeugung von und den Handel mit Spirituosen, die „Produktschap voor Gedestilleerde Dranken“;

— für die Erzeugung von und den Handel mit Obst und Gemüse, die „Produktschap voor Groenten en Fruit“;

— für die Erzeugung von und den Handel mit Margarine, Fetten und Ölen, die „Produktschap voor Margarine, Vetten en Olien“;

— für die Erzeugung von und den Handel mit Eieren und Geflügel die „Produktschap voor Pluimvee en Eieren“;

— für die Erzeugung von und den Handel mit Zierpflanzen, die „Produktschap voor Siergewassen“;

— für die Erzeugung von und den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen, die „Produktschap voor Zivel“;

- für die Erzeugung von und den Handel mit Gartenbausaatgut, die „Produktschap voor Tuinbouwzaden“;
- für die Erzeugung von und den Handel mit Vieh und Fleisch, die „Produktschap voor Vee en Vlees“;
- für die Erzeugung von und den Handel mit Fisch und Fischerzeugnissen, die „Produktschap voor Vis en Visprodukten“;
- für den Großhandel mit Zucker, Flachs, Hanf, Korbweiden und Schilfrohr, die „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“;

d) für die nicht unter a) bis c) fallenden Berufstätigkeiten die Handels- und Industriekammern (Kamers van Koophandel en Fabrieken), in deren Bereich die Berufsausübung ganz oder teilweise stattfindet.

Vereinigtes Königreich

Für alle Tätigkeiten

- a) in England, Schottland und Wales:
das Ministerium für Handel und Industrie (Department of Trade and Industry, 1 Victoria Street, London SW 1 H OET);
 - b) in Nordirland:
das Handelsministerium (Department of Commerce, Chichester House 64 Chichester Street, Belfast BT 1 4 JX).
2. Zuständige Behörden und Stellen für die Entgegennahme von Bescheinigungen über Art und Dauer für die Entgegennahme von Bescheinigungen über Art und Dauer der im Herkunftsland ausgeübten Berufstätigkeit (soweit in den Mitgliedstaaten ein Befähigungsnachweis gefordert wird):

Deutschland

Grundsätzlich die höhere Verwaltungsbehörde ¹⁾ mit folgenden Ausnahmen:

- a) für den Handel:
grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde ²⁾;
- b) für den Handel (Verkehr) mit explosionsgefährlichen Stoffen:
grundsätzlich die Gewerbeaufsichtsämter.

¹⁾ Höhere Verwaltungsbehörde ist in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland der Regierungspräsident, jedoch gelten folgende Ausnahmen:
Berlin: Senator für Wirtschaft;
Bremen: Senator für Wirtschaft und Außenhandel;
Hamburg: Behörde für Wirtschaft und Verkehr;
Saarland: Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft;
Schleswig-Holstein: Minister für Wirtschaft und Verkehr.
In Niedersachsen ist höhere Verwaltungsbehörde in den Bezirken Oldenburg und Braunschweig der Präsident des Verwaltungsbezirks.

²⁾ Untere Verwaltungsbehörden sind Kreis- und Stadtbehörden.

Belgien

- a) Für alle in Anwendung des Gesetzes vom 13. Dezember 1970 geregelten Berufstätigkeiten: die Handwerks- und Handelskammer (Chambre des métiers et négoce) der Provinz, in welcher die Tätigkeit erstmals ausgeübt werden oder die Niederlassung des Betriebs stattfinden soll;
- b) für Berufstätigkeiten, die einer Lizenz für Fleischer unterliegen, das Ministerium für den Mittelstand (Ministère des classes moyennes).

Dänemark

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Elektroinstallateur, Gas-, Wasser- und Sanitärinstallateur, Kanalbaumeister:

Ministeriet for offentlige arbejder, Slotsholmsgade 10, 1216 København K.

Frankreich

- a) Für den Nachweis des Verkaufs einer Mindestkohlenmenge: die Industrie- und Handelskammern (Chambres du commerce et de l'industrie);
- b) im Falle der Verzögerung oder Ablehnung der Anträge durch die vorgenannten Stellen: die Departmentspräfekten (Préfets des départements).

Irland

Für Tätigkeiten des Beherbergungsgewerbes:

Bord Failte Eireann (Irish Tourist Board), Baggot Street Bridge, Dublin 2.

Luxemburg

Das Ministerium für den Mittelstand (Ministère des classes moyennes).

Niederlande

Die Handels- und Industriekammern (Kamers van Koophandel en Fabrieken), in deren Bereich die Niederlassung erfolgen soll.

III.

Die Richtlinie des Rates 67/43/EWG vom 12. Januar 1967 (Immobilienengeschäfte u. a.) bestimmt in dem durch den Beitrittsvertrag ³⁾ abgeänderten Artikel 8 Absätze 2 und 3:

Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Tätigkeiten ein Nachweis darüber verlangt, daß gegen sie früher keine berufs- oder standesrechtlichen Maßnahmen (z. B. Ent-

³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972.

ziehung von Berechtigungen, Ausschluß vom Beruf oder Löschung) ergangen sind, so erkennt dieses Land bei den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis eine von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung an, aus der sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird eine derartige Bescheinigung im Heimat- oder Herkunftsland nicht ausgestellt, so kann das betreffende Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftslands, die eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen, abgegeben hat.

Von den Mitgliedstaaten sind die nachstehend aufgeführten Behörden und Stellen benannt worden:

1. Zuständige Behörden und Stellen für die Ausstellung von Bescheinigungen darüber, daß keine berufs- oder standesrechtlichen Maßnahmen ergangen sind:

Deutschland

Der Generalbundesanwalt — Bundeszentralregister — in Berlin, dessen Aufgaben insoweit längstens bis zum 31. Dezember 1976 von der Staatsanwaltschaft — Registerbehörde — des Geburtsorts wahrgenommen werden, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren sind; das Bundeszentralregistergesetz gilt auch im Land Berlin.

Dänemark

- a) Für in Dänemark geborene Personen:
der Polizeidirektor (politimesteren) des Polizeibezirks des Geburtsorts; in Kopenhagen die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byrettens justitskontor);
- b) für im Ausland geborene Personen:
die Geschäftsstelle des Amtsgerichts (byrettens justitskontor) in Kopenhagen.

Frankreich

Abschnitt 2 des Strafregisters (casier judiciaire), das entweder vom Strafregisteramt (Service du casier judiciaire) bei der Geschäftsstelle des Obergerichts (Tribunal de grande instance) des Geburtsorts oder auf Antrag ausländischer Ausländer-Polizeibehörden oder ausländischer Behörden, die für landwirtschaftliche, industrielle oder Handelsgewerbe zuständig sind, vom zentralen Strafregisteramt (Service du casier judiciaire central) ausgestellt wird.

Italien

- a) Für die An- und Verkaufsvermittlung und die Vermietung von Immobilien sowie für die Tätigkeit als Schätzer (Stimatori):
Die Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft (Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura);
- b) für die Tätigkeit als Dolmetscher (interprete):
das Polizeipräsidium (Questura) der Provinz, in der die Tätigkeit ausgeübt wird;
- c) für die Tätigkeit der Handelsauskunftei (Uffici di informazioni commerciali):
die Präfektur (Prefettura) der Provinz, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

Luxemburg

Die Generalstaatsanwaltschaft (Le parquet général) — Strafregisteramt (Service du casier judiciaire) —, das Ministerium für Mittelstand (Ministère des classes moyennes).

2. Zuständige Behörden und Stellen für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen über die Abwesenheit berufs- und standesrechtlicher Maßnahmen:

Belgien

Die Notare, vor denen die eidesstattlichen Erklärungen abgegeben werden.

Irland

Die Notare (Notaries Public) für die Abnahme dieser eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen.

Niederlande

Ein Notar, der eine Abschrift von einer durch ihn aufgenommenen authentischen Akte erteilt, worin die unter Eid von dem Betreffenden abgegebene Erklärung bestätigt wird.

Vereinigtes Königreich

Für die Abnahme eidesstattlicher oder feierlicher Erklärungen:

- a) in England, Wales und Nordirland:
die Urkundspersonen (Commissioners for Oaths), Friedensrichter (Justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public).
- b) in Schottland:
die Friedensrichter (Justices of the Peace) oder Notare (Notaries Public).
In Schottland dürfen die Notare jedoch nur feierliche Erklärungen abnehmen.

.....
(Behörde oder zuständige Stelle)

.....
(Ort)

Bescheinigung

über ausgeübte Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

Herr

Frau

Fräulein

.....
(Name, Vorname)

geb. am in

Staatsangehörigkeit

wohnhaft in

I. war nachweislich der vorgelegten Beweismittel tätig

Jahre Monate

1. als Selbständiger

vom bis zum

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ¹⁾

vom bis zum

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ¹⁾

2. als Leiter(in) eines Unternehmens/einer Zweigniederlassung

vom bis

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens/der Zweigniederlassung

Gegenstand des Unternehmens/der Zweigniederlassung ¹⁾

vom bis zum

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens/der Zweigniederlassung

Gegenstand des Unternehmens/der Zweigniederlassung ¹⁾

¹⁾ Unter Angabe des Tätigkeitsbereichs des Antragstellers in dem Unternehmen bzw. der Zweigniederlassung.

Jahre Monate

3. als Stellvertreter des Unternehmens/des Leiters

vom bis zum

Bezeichnung der Anschrift des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ¹⁾

vom bis zum

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ¹⁾

4. in leitender Stellung

- mit technischen Aufgaben ²⁾

- mit kaufmännischen Aufgaben ²⁾

- in der Geschäftsführung mit charakteristischen Aufgaben des Berufs ²⁾

und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens

vom bis zum

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ¹⁾

vom bis zum

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ¹⁾

5. als Unselbständiger/Arbeitnehmer

vom bis zum

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ¹⁾

vom bis zum

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ¹⁾

¹⁾ Unter Angabe des Tätigkeitsbereichs des Antragstellers in dem Unternehmen bzw. der Zweigniederlassung.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II. hat im Beruf eine vorherige Ausbildung von
bis nachgewiesen, die mit dem

(Name des staatlich anerkannten Zeugnisses oder Diploms)

(Aushändigende Stelle)

abgeschlossen ist oder die von

(Zuständige Berufsinstitution)

als vollwertig anerkannt ist.

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der erlernten oder ausgeübten Tätigkeiten gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bei dem Antrag auf Erteilung einer nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaats etwa erforderlichen Erlaubnis zur Ausübung einer der in den Richtlinien erfaßten selbständigen Erwerbstätigkeiten.

Datum

Siegel/Unterschrift

(Nur auszufüllen bei Tätigkeiten, für die im Aufnahmeland Berufsbeschreibungen bestehen)

Einzelheiten über ausgeübte Tätigkeiten

1. Berufsbezeichnung
(im Herkunftsland)

(im Empfangsland)

2. Name, Gegenstand und Anschrift des Unternehmens
(ggf. zusätzlich den Tätigkeitsbereich der Abteilung
angeben)

Genaue Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeiten (nach der
in der Zusammenstellung der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften enthaltenen Berufsbeschreibung
des Empfangslands (möglichst mit Angabe der dort ver-
wendeten Ziffern):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 2

Richtlinien, auf welche die vorstehende Bekanntmachung Anwendung findet
(Aufzählung in zeitlicher Reihenfolge)

Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

1. 64/223/EWG:
Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel
Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 863/64
2. 64/224/EWG:
Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk
Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 869/64
3. 64/222/EWG:
Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk
Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 857/64
4. 64/429/EWG:
Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk)
Nr. 117 vom 23. 7. 1964, S. 1880/64
5. 64/427/EWG:
Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk)
Nr. 117 vom 23. 7. 1964, S. 1863/64
6. 64/428/EWG:
Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Bergbaus, einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden (CITI-Hauptgruppen 11-19)
Nr. 117 vom 23. 7. 1964, S. 1871/64
7. 65/1/EWG:
Richtlinie des Rates vom 14. Dezember 1964 über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
Nr. 1 vom 8. 1. 1965, S. 1/65
8. 66/162/EWG:
Richtlinie des Rates vom 28. Februar 1966 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abteilung 5 CITI)
Nr. 42 vom 8. 3. 1966, S. 584/66
9. 67/43/EWG:
Richtlinie des Rates vom 12. Januar 1967 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten auf dem Gebiet
 1. der „Immobilieneschäfte (außer 6401)“ (Gruppe aus 640 ISIC)
 2. einiger „sonstiger Dienste für das Geschäftsleben“
 Nr. 10 vom 19. 1. 1967, S. 140/67
10. 67/654/EWG:
Richtlinie des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung
Nr. 263 vom 30. 10. 1967, S. 6/67

- Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
11. 68/363/EWG:
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612)
Nr. L 260 vom 22. 10. 1968 berichtet in
Nr. L 297 vom 11. 12. 1968, S. 5
12. 68/364/EWG:
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612)
Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 6
13. 68/367/EWG:
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85):
1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)
2. Beherbergungswerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853)
Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 16
14. 68/368/EWG:
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85):
1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853)
Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 19
15. 68/365/EWG:
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21)
Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 9
16. 68/366/EWG:
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21)
Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 12
17. 68/369/EWG:
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs
Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 22
18. 69/82/EWG:
Richtlinie des Rates vom 13. März 1969 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (aus CITI-Hauptgruppe 13)
Nr. L 68 vom 19. 3. 1969, S. 4
19. 70/451/EWG:
Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Filmproduktion
Nr. L 218 vom 3. 10. 1970, S. 37
20. 70/522/EWG:
Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112)
Nr. L 267 vom 10. 12. 1970, S. 14

Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

21. 70/523/EWG:

Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohलगroßhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112)

Nr. L 267 vom 10. 12. 1970, S. 18

22. 71/18/EWG:

Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus

Nr. L 8 vom 11. 1. 1971, S. 24

Anlage II

**Übersicht
über die wichtigsten bilateralen Verträge
(Handels-, Schiffsahrts-, Freundschafts-,
Niederlassungsverträge u. ä.)**

In die Übersicht sind die Verträge mit den folgenden Staaten aufgenommen:

Dominikanische Republik, Frankreich, Griechenland, Iran, Italien, Japan, Portugal, Schweiz, Spanien, Thailand, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.

Staaten, mit denen keine bilateralen Verträge bestehen, die aber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören oder dem Europäischen Niederlassungsabkommen beigetreten sind, werden nicht aufgeführt.

Die Übersicht verzeichnet nur diejenigen bilateralen Verträge, die Regelungen gewerberechtlichen Inhalts enthalten, nicht aber Personenverkehrsabkommen oder Abkommen über den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer. Dabei wurden nur diejenigen Bestimmungen angegeben, die sich auf die Aufnahme oder Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit beziehen, grundsätzlich nicht dagegen Vorschriften aufenthaltsrechtlicher Art oder besondere Bestimmungen über Arbeitnehmer.

Die Übersicht führt diejenigen Staaten auf, mit denen ein gültiger Vertrag besteht. Nicht aufgenommen sind diejenigen Verträge, die vom Deutschen Reich abgeschlossen wurden und infolge Kündigung oder aus einem anderen Grund nicht mehr gelten (z. B. Vertrag mit Irland¹⁾ oder mit Staaten des heutigen Ostblocks), ferner nicht Verträge der Bundesrepublik, die nicht mehr in Kraft sind²⁾ oder gegenwärtig nicht angewendet werden (z. B. Vertrag mit Kuba³⁾.

Mit Österreich besteht kein Niederlassungsabkommen. Jedoch haben beide Länder durch Notenwechsel erklärt, daß die Angehörigen des einen Staates im anderen Staat - von wenigen Ausnahmen abgesehen - keinen anderen gewerberechtlichen Beschränkungen unterworfen sind als solchen, die auch für Inländer gelten.

¹⁾ Die Wiederanwendung des Handels- und Schiffsahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Irischen Freistaat vom 12. Mai 1930 (RGBl. 1931 II S. 115) ist nach dem Kriege nicht vereinbart worden.

²⁾ Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Jemen vom 21. April 1953 (BGBl. 1954 II S. 573) ist infolge Zeitablaufs nicht mehr in Kraft.

³⁾ Handel- und Schiffsahrtsvertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba vom 11. Mai 1953 (BGBl. 1955 II S. 1055).

Vertragsstaat	Vertragswerk	Vertragsinhalt
1. Dominikanische Republik	Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468). Inkrafttreten: BGBl. 1960 II S. 1874	Recht zur Aufnahme und Ausübung jeder selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit, sofern die im Vertragsland geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für Gesellschaften - Art. 8 - Ausgenommen sind u. a. die folgenden Tätigkeiten: Reisegewerbe, öffentlicher Dienst, freie Berufe, Auswanderungsunternehmer und -agenten, Buchmacher, Bezirksschornsteinfeger, gewerbsmäßige Luftfracht- und Personenbeförderung, Sprengstoff- und Waffenwesen. Es gilt jedoch auch für diese Tätigkeiten Meistbegünstigung (ausgenommen Arbeitnehmer). - Art. 8 Abs. 4 und 5, Protokoll Nr. 4 - Gewerbetreibende des einen Vertragsstaates sind berechtigt, im anderen Vertragsstaat selbst oder durch Handelsreisende Waren aufzukaufen und Warenbestellungen bei Geschäftsleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes aufzusuchen. Für diese Tätigkeiten gilt Meistbegünstigung - Art. 9 -
2. Frankreich	A) Vertrag über die Gründung der EWG vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766). B) Niederlassungs- und Schiffsvertragsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 27. Oktober 1956 (BGBl. 1957 II S. 1661). Inkrafttreten: BGBl. 1959 II S. 929	A) Allgemeine EWG-Liberalisierung B) Für jede selbständige oder unselbständige berufliche Tätigkeit gilt Inländerbehandlung (Art. V). Dies gilt nicht, sofern wichtige Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen, ferner nicht für Tätigkeiten, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind oder deren Ausübung durch Ausländer Gegenseitigkeit voraussetzt oder einer Sonderregelung unterliegt. - Art. V, Protokoll Nr. 3 - Handelsreisende oder -vertreter bedürfen für die Tätigkeit der Vermittlung oder des Abschlusses von Handelsgeschäften für ein Unternehmen mit Hauptniederlassung in Frankreich keiner Genehmigung, falls sie sich nicht länger als 2 Monate im Halbjahr in der BRD aufhalten. Es genügt eine Internationale Gewerbelegitimationskarte. - Art. VII -
3. Griechenland	A) Europäisches Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997). B) Niederlassungs- und Schiffsvertragsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505). Inkrafttreten: BGBl. 1963 II S. 912	A) Vgl. 3.1.4.3 und 3.2.4 des Erlasses. B) Für jede wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländerbehandlung gewährt. Dies gilt auch für Gesellschaften. - Art. 7, Art. 25 - Die Inländerbehandlung gilt u. a. nicht für die folgenden Tätigkeiten: Auswanderungsunternehmer und -agenten, Bezirksschornsteinfeger, Buchmacher und Lottereeinnehmer, Sprengstoff- und (Kriegs-) Waffenwesen, gewerbsmäßige Luftfracht- und -personenbeförderung, Reisegewerbe. Jedoch wird für diese Tätigkeiten Meistbegünstigung gewährt. - Art. 7 und Nr. 11 des Protokolls - Gewerbetreibende des Vertragslandes und deren Handelsreisende sind berechtigt, in der BRD Waren einzukaufen und Warenbestellungen bei Kauf- und Geschäftsleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes aufzusuchen. Sie dürfen Muster oder Warenproben, aber keine Waren mit sich führen. Es genügt eine Internationale Gewerbelegitimationskarte. Für diese Tätigkeiten gilt im übrigen Meistbegünstigung . - Art. 9 -
4. Iran	Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929 (BGBl. 1930 II S. 1002, 1006); Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien (Iran) vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002). Bekanntmachung über die Wiederverwendung: BGBl. 1955 II S. 829.	Für den Betrieb jeder Art von Gewerbe und Handel und die Ausübung jedes Handwerks und Berufs wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländerbehandlung gewährt. - Art. 3 des Niederlassungsabkommens und Art. 3 des Freundschaftsvertrages - Ausgenommen sind die Tätigkeiten, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind. - Art. 3 des Niederlassungsabkommens -

Vertragsstaat	Vertragswerk	Vertragsinhalt
5. Italien	<p>A) Vertrag über die Gründung der EWG vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766).</p> <p>B) Europäisches Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997).</p> <p>C) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949).</p> <p>Inkrafttreten: BGBl. 1961 II S. 1662.</p>	<p>A) Allgemeine EWG-Liberalisierung.</p> <p>B) Vgl. 3.1.2.4 und 3.2.4 des Erlasses.</p> <p>C) Für die Zulassung und Ausübung jeder Art von wirtschaftlicher oder beruflicher Tätigkeit wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländerbehandlung gewährt. Dies gilt auch für Gesellschaften. – Art. 8 und 36 –</p> <p>Die Inländerbehandlung gilt grundsätzlich (vgl. aber Protokoll Nr. 8) nicht für Berufe oder Tätigkeiten, deren Ausübung Deutschen vorbehalten ist oder Ausländern nur beschränkt zugänglich ist. Insoweit wird aber Meistbegünstigung gewährt. – Art. 8 –</p> <p>Gewerbetreibende des Vertragslandes und deren Handelsreisende sind berechtigt, in der BRD Waren einzukaufen und Warenbestellungen bei Kauf- und Geschäftsleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes aufzusuchen. Sie dürfen Muster oder Warenproben, aber keine Waren mit sich führen. Es genügt eine Internationale Gewerbelegitimationskarte. Für diese Tätigkeit gilt im übrigen Meistbegünstigung. – Art. 10 –</p>
6. Japan	<p>Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1087).</p> <p>Bekanntmachung über Wiederanwendung: BANz. 1951 Nr. 168 S. 4.</p>	<p>Für die Tätigkeit des Handels gilt Inländerbehandlung, für Niederlassung, Ausübung von Berufen und Beschäftigungen sowie für industrielle und gewerbliche Betätigungen gilt Meistbegünstigung. – Art. I, Art. XXII –</p> <p>Kaufleute und Fabrikanten des Vertragslandes und deren Handelsreisende sind zum Einkauf von Waren und zum Aufsuchen von Warenbestellungen berechtigt, und zwar mit und ohne Muster, wenn sie durch eine Gewerbelegitimationskarte nachweisen, daß sie in Japan zum Gewerbebetrieb berechtigt sind. Für diese Tätigkeit gilt im übrigen Meistbegünstigung. – Art. XI –</p>
7. Portugal	<p>Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 (RGBl. II S. 289).</p> <p>Gekündigt, wird aber vorläufig weiter angewandt.</p>	<p>Für die Ausübung von Handel und Gewerbe sowie für Geschäftsreisende wird Meistbegünstigung gewährt. – Art. 2 und 5 –</p>
8. Schweiz	<p>Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 13. November 1909 (RGBl. 1911 S. 887).</p> <p>Deutsch-schweizerische Vereinbarung über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953 (GMBl. 1959 S. 22).</p>	<p>Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren gilt für jede berufliche Betätigung Inländerbehandlung. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind.</p>
9. Spanien	<p>Niederlassungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat vom 23. April 1970 (BGBl. 1972 II S. 1041).</p>	<p>Für die Zulassung und Ausübung wirtschaftlicher und beruflicher Tätigkeiten jeglicher Art wird Inländerbehandlung gewährt – Art. 9 –</p> <p>Ausgenommen von der Inländerbehandlung sind außer verschiedenen freien Berufen auch die Apotheker – Nr. 7b des Protokolls –</p> <p>Gewerbetreibende des Vertragsstaates und deren Handlungsreisende sind berechtigt, Waren einzukaufen oder Aufträge von Kaufleuten oder Personen anzunehmen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art verwendet werden. Zu diesem Zweck dürfen sie Muster und Warenproben, aber keine Waren mit sich führen. Es genügt eine Internationale Gewerbelegitimationskarte. – Art. 13 –</p>

Vertragsstaat	Vertragswerk	Vertragsinhalt
10. Thailand	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam vom 30. Dezember 1937 (RGBl. 1938 II S. 51). Zur Fortgeltung: BAnz. 1956 Nr. 227.	Für Handels- und gewerbliche Tätigkeiten gilt Inländerbehandlung , soweit das deutsche Recht dies gestattet. Ferner ist unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Meistbegünstigung gewährt. - Art. 1 - Gesellschaften können sich unter Beachtung der innerstaatlichen Vorschriften niederlassen; in der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ihnen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Meistbegünstigung gewährt. - Art. 6 -
11. Türkei	Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76). Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 27. Mai 1930 (RGBl. II S. 1026). Bekanntmachung über Wiederanwendung: BGBl. 1952 II S. 608.	Für jede Art von Industrie und Handel und die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit und jeden Berufes wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländerbehandlung gewährt. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind. - Art. 1 und 4 des Niederlassungsabkommens - Gewerbetreibende des Vertragsstaates und deren Handelsreisende sind zum Einkauf von Waren bei Kaufleuten, Erzeugern und öffentlichen Verkaufsstellen und zum Aufsuchen von Warenbestellungen bei Kauf- und Geschäftsleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes berechtigt, wenn sie durch eine Gewerbelegitimationskarte nachweisen, daß sie in ihrem Heimatland zur Ausübung des Handels oder Gewerbes berechtigt sind. Sie dürfen Warenproben und Muster mit sich führen. Diese Bestimmung gilt nicht für das sonstige Reisegewerbe. (Aufsuchen von Bestellungen und Anbieten gegenüber Privatpersonen). Ferner gilt für diese Tätigkeiten Meistbegünstigung . - Art. 8 Handelsvertrages -
12. USA	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 (BGBl. 1956 II S. 487). Inkrafttreten: BGBl. 1956 II S. 763	Für jede selbständige oder unselbständige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Inländerbehandlung gewährt. Dies gilt auch für Gesellschaften. Die Inländerbehandlung gilt nicht für das Reisegewerbe (Protokoll Nr. 13). - Art. VII, Art. XXV - Beschränkungen für Ausländer können auf bestimmten Gebieten getroffen werden, z. B. für Nachrichtenübermittlung, Verkehr zu Wasser und in der Luft, Nutzung von Land, Treuhandverhältnisse, Bankgeschäfte). Für die genannten Tätigkeiten wird ferner Meistbegünstigung gewährt. - Art. VII - Gewerbetreibende des Vertragsstaates und deren Vertreter oder Angestellte dürfen sich als Geschäftsreisende in der BRD betätigen. Es gilt Meistbegünstigung . - Art. XIII -

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 5. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1976

Mitt. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 6. 1976 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
39986	Lohntarifvertrag Nr. 14 für gewerbliche Arbeitnehmer des Garten- und Landschaftsbaus im Landesteil Nordrhein vom 26. 4. 1976	1. 5. 1976	5006/24
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
39987	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 14. 4. 1976	1. 5. 1976	1977/73
39988	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 5. 1976	1977/74
39989	Tarifvertrag vom 14. 4. 1976 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus in der Fassung vom 18. 7. 1973.	1. 4. 1976	1977/75
39990	Tarifvertrag vom 14. 4. 1976 zur Änderung der Erläuterungen zur Lohnordnung für Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 1. 6. 1971.	1. 5. 1976	1977/76
39991	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 13. 4. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1976	4401/95
39992	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 5. 1976	4401/96
39993	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-Ausbildungsberufen wie vor.	1. 5. 1976	4401/97
39994	Tarifvertrag vom 13. 4. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. 7. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 4. 1976	4401/98
39995	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 4. 1976	4401/99
39996	Tarifvertrag vom 13. 4. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Treueprämie an Angestellte und Auszubildende im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 7. 11. 1969 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1976	4401/100
39997	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 14. 4. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1976	4402/58
39998	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 5. 1976	4402/59
39999	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-Ausbildungsberufen wie vor.	1. 5. 1976	4402/60
40000	Tarifvertrag vom 14. 4. 1976 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau in der Fassung vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 4. 1976	4402/61
40001	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 4. 1976	4402/62
40002	Tarifvertrag vom 14. 4. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Treueprämie an Angestellte und Auszubildende des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 12. 11. 1969 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1976	4402/63
40003	Tarifvertrag vom 13. 4. 1976 zur Änderung der Erläuterungen zur Lohnordnung für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 29. 4. 1971	1. 5. 1976	4605/68
40004	Tarifvertrag vom 13. 4. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. 7. 1973	1. 4. 1976	4605/69
40005	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 13. 4. 1976	1. 5. 1976	4605/70

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
40006	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 5. 1976	4605/71
40007	Tarifvertrag vom 13. 4. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Treueprämie für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. 11. 1969	1. 10. 1976	4605/72
40008	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau mit Lohntafel vom 28. 4. 1976	1. 5. 1976	5104/24
40009	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 5. 1976	5104/25
40010	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 28. 4. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1976	5104/26
40011	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1976	5104/27
40012	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-Ausbildungsberufen wie vor.	1. 5. 1976	5104/28
40013	Tarifvertrag vom 28. 4. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Treueprämie an alle Arbeitnehmer des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 22. 12. 1969 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie).	1. 10. 1976	5104/29
40014	Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1976	5104/30
40015	Tarifvertrag vom 28. 4. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973	1. 1. 1977	5104/31
40016	Manteltarifvertrag für Angestellte wie vor, abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie wie vor	1. 1. 1977	5104/32
40017	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5104/33
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
40018	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Ostwestfalen vom 7. 4. 1976	1. 4. 1976	4961/10
40019	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Ostwestfalen vom 7. 4. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1976	4964/20
40020	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 2. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden und der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 2. 1976	5028/13
40021	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1976	5028/14
40022	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet ohne Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. 4. 1976	1. 5. 1976	5045/4
40023	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 4. 1976	1. 5. 1976	5056/4
40024	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 2. 1976	1. 2. 1976	5090/4
40025	Tarifvertrag über die Einführung von Monatslohn für Arbeiter der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf (Bezirk Wuppertal) vom 28. 4. 1976	1. 6. 1976	5120/29
40026	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildende wie vor.	1. 6. 1976	5120/30
40027	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung wie vor	1. 6. 1976	5120/31
40028	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1976	1. 5. 1976	5162/2
Gewerbegruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
40029	Ergänzungsvereinbarung vom 20. 4. 1976 zu den §§ 4 und 7 des Tarifvertrages über Urlaubsgewährung an Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende der Schneidwaren- und Besteckindustrie in Solingen vom 15. 3. 1974	1. 5. 1976	2130/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
40030	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 2. 4. 1976 zum Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, vom 4. 6. 1970.	1. 4. 1976	4351/27
40031	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV, VDT und VwA vom 22. 4. 1976 zu den Abkommen über Tarifgehälter, Ausbildungsvergütungen, Urlaubsdauer, Urlaubsvergütung und Verlängerung des Tarifvertrages über einen Teil eines 13. Monateinkommens für Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie vom 9. 4. 1976	1. 1. 1976	5200/46
40032	Lohn- und Gehaltsabkommen für Arbeiter, Angestellte und Meister der Firma Wiesenthal KG, Bochum-Gerthe, vom 15. 4. 1976	1. 1. 1976	5200/47
40033	Änderungstarifvertrag vom 7. 4. 1976 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma William Prym KG, Stolberg, vom 24. 3. 1975	1. 1. 1976	5207/4
40034	Lohnabkommen für Arbeiter aller Betriebe und Niederlassungen der Firma William Prym KG, Stolberg, vom 7. 4. 1976	1. 1. 1976	5207/5
40035	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1976	5207/6
40036	Abkommen über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1976	5207/7
40037	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Werke Essen und Osterfeld, Westrauderfehn, Duderstadt sowie der Verkaufsbüros der Firma Opti-Werke GmbH im Bundesgebiet vom 24. 4. 1976	1. 4. 1976	5247/4
40038	Abkommen über die Urlaubsdauer wie vor	1. 1. 1976	5247/5
40039	Abkommen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1976	5247/6
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
40040	Urlaubsabkommen für alle Beschäftigten der Deutsche BP Aktiengesellschaft und der Oelwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 3. 1976	1. 1. 1976	4521/23
40041	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Plastik GmbH, Mönchengladbach, 18. 12. 1975	1. 1. 1976	4807/11
40042	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Astra-Thermoplastic & Co KG, Bredelar, – Geltung des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie – vom 10. 2. 1976	1. 1. 1976	5060/126
40043	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Astra-Thermoplastic GmbH & Co KG, Bredelar, vom 10. 2. 1976	1. 1. 1976	5060/122
40044	Tarifvertrag über eine Jahresleistung wie vor	1. 1. 1976	5060/123
40045	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Löhne sowie zur Übernahme von Tarifverträgen für die chemische Industrie für alle Arbeitnehmer der Firma A. W. Andernach KG, Bonn-Beuel, vom 4. 5. 1976.	1. 5. 1976	5060/124
40046	Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer der Firma Rentokil GmbH, Düsseldorf, vom 28. 11. 1975.	1. 10. 1975	5223/2
40047	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Firma The Burmah Oil GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 11. 1975.	1. 10. 1975	5257/1
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
40048	Tarifvertrag vom 6. 5. 1975 zur Erhöhung der Löhne für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg. Bez. Osnabrück sowie zur Änderung des Tarifvertrages über Jahressonderzahlungen vom 18./30. 5. 1973 und zur Änderung des Urlaubsgeldabkommens vom 9./22. 4. 1975	1. 5. 1976	4500/34
40049	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte und Meister sowie der Vergütungssätze für Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bezirk Osnabrück vom 17. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 6. 1975	4610/30
40050	Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Westfalen sowie im Reg.-Bez. Osnabrück sowie zur Änderung des Tarifvertrages über Jahressonderzahlungen vom 30. 5. 1973 und des Urlaubsgeldabkommens vom 22. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. bzw. 1. 6. 1976	4610/31

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
40051	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für kaufmännisch und technisch Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 17. 5. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1976	4610/32
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
40052	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 20. 4. 1976. . .	1. 1. 1976	4690/39
40053	Tarifvertrag vom 2. 12. 1975 über eine Ausgleichszahlung und die Verlängerung des Tarifvertrages über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Karton GmbH, Hilden, vom 31. 10. 1974	1. 10. 1975	4808/12
40054	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Karton GmbH, Hilden, vom 16. 1. 1976 . . .	1. 1. 1976	4808/13
40055	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 28. 4. 1976	1. 3. 1976	5034/5
40056	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 20. 4. 1976	1. 1. 1976	5192/2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
40057	Tarifvertrag über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Joh. Tönnessen, Kleve, vom 14. 4. 1976	1. 2. 1976	3997/15
40058	Tarifvertrag über eine Jahresleistung an alle Arbeitnehmer wie vor.	1. 2. 1976	3997/16
40059	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma H. Kamphöner, Sitzmöbelfabrik, Enger-Westerenger, vom 12. 5. 1976 – Geltung des Lohntarifvertrages für die Holzindustrie in der Fassung der Vereinbarung vom 26. 2. 1976.	1. 1. 1976	4710/142h
40060	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der kunststoffverarbeitenden Industrie im Kreise Lippe vom 17. 3. 1976.	1. 1./ 1. 3. 1976	5138/4
40061	Tarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma BEKA-Möbelwerke GmbH, Hiddenhausen-Sundern, vom 8. 3. 1976 – Geltung des Gehaltstarifvertrages für die Holzindustrie in der Fassung der Vereinbarung vom 26. 2. 1976	1. 1. 1976	5145/17d
40062	Tarifvertrag für die Firma Wellmann-Küchen, Enger, wie vor	1. 1. 1976	5145/17e
40063	Tarifvertrag für die Firma H. Kamphöner, Sitzmöbelfabrik, Enger-Westerenger, wie vor	1. 1. 1976	5145/17f
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
40064	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Akzo-Chemie GmbH Zweigniederlassung Emmerich vom 5. 5. 1976	1. 2. 1976	4542/36
40065	Gehaltsvereinbarung für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Zweigniederlassung Kleve und Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Oelwerke Spyck/Kleve, vom 23. 2. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 2. 1976	4592/18
40066	Gehaltsvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 2. 1976	4592/19
40067	Änderungsvereinbarung vom 5. 5. 1976 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und Diätetischen Nahrungsmittelindustrie sowie der Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 8. 1971.	1. 6. 1976	4647/7
40068	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Kornbrennerei C. Langemeyer, Mettingen, vom 19. 5. 1976	1. 5. 1976	4763/9
40069	Änderungsvereinbarung vom 29. 4. 1976 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Kornbrennereien und Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 6. 1972	1. 4. 1976	4810/7
40070	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennerei, Hamm i. W., vom 3. 2. 1976.	1. 2. 1976	4947/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
40071	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Hochwald Nahrungsmittelwerke Meppen GmbH, Recke Krs. Tecklenburg, Steinbeck, vom 21. 1. 1976	1. 1. 1976	4976/5
40072	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Hochwald Nahrungsmittelwerke Meppen GmbH, Recke Krs. Tecklenburg, Steinbeck, vom 29. 4. 1976.	21. 4. 1976	4976/6
40073	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kornbrennereien und Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1976 . .	1. 4. 1976	4980/22
40074	Tarifvertrag über einen Gehaltsgruppenplan für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 12. 1975 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1976	4980/23
40075	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1976	4980/23a
40076	Vereinbarung vom 14. 4. 1976 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1972	1. 1. 1976	4995/1
40077	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Höveler Kraftfutterwerke, Langenfeld, vom 12. 4. 1976	1. 4. 1976	4996/5
40078	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und Diätetischen Nahrungsmittelindustrie sowie der Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 5. 1976.	1. 6. 1976	5055/5
40079	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kornbrennereien und Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1976.	1. 4. 1976	5063/4
40080	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1976	1. 4. 1976	5080/3
40081	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Schlachthofes Lübbecke der Westfleisch Vieh- und Fleischzentrale eG, Münster, vom 5. 5. 1976	1. 4. 1976	5135/15
40082	Änderungsvereinbarung vom 24. 2. 1976 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der Zigarrenindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und West-Berlin vom 11. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1976	5216/3
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
40083	Lohntarifvertrag für alle Betriebe und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Landesteil Nordrhein-Westfalen vom 10. 5. 1976.	1. 5. 1976	5175/4
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
40084	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für Arbeiter im Bauten- und Eisen- schutzgewerbe im Bundesgebiet vom 13. 4. 1976.	1. 5. 1976	1740/38
40085	Tarifvereinbarung vom 4. 5. 1976 zur Verlängerung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für gewerbliche Arbeitnehmer im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk im Bundesgebiet vom 27. 9. 1973.	1. 10. 1976	4655/11
40086	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk im Bundesgebiet vom 4. 5. 1976.	1. 5. 1976	4655/12
40087	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet vom 21. 4. 1976.	1. 5. 1976	4910/58
40088	Tarifvertrag über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens wie vor.	1. 5. 1976	4910/59
40089	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 4. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden).	1. 5. 1976	4930/99
40090	Tarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte wie vor.	1. 5. 1976	4930/100
40091	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 5. 1976	4930/101
40092	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	1. 5. 1976	4930/102
40093	Tarifvertrag vom 21. 4. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 26. 2. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	21. 4. 1976	4930/103

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
40094	Tarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte wie vor.	21. 4. 1976	4930/104
40095	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G.Bau-Steine-Erden	21. 4. 1976	4930/105
40096	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor	21. 4. 1976	4930/106
40097	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 4. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden).	1. 5. 1976	4930/107
40098	Tarifvertrag für Poliere des feuerungstechnischen Gewerbes wie vor	1. 5. 1976	4930/108
40099	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 5. 1976	4930/109
400100	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes wie vor.	1. 5. 1976	4930/110
400101	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für Ange- stellte und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 4. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1976	4930/111
400102	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 5. 1976	4930/112
400103	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks im Bun- desgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 26. 4. 1976	1. 5. 1976	4940/29
400104	Ausbildungsvergütungstarifvertrag für handwerklich Auszubildende wie vor.	1. 5. 1976	4940/30
400105	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maler- und Lackierer- handwerks im Bundesgebiet (außer Saarland) vom 26. 4. 1976	1. 7. 1976	5003/8
400106	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für Arbeiter des Dachdeckerhand- werks im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Bayern) vom 26. 4. 1976	1. 5. 1976	5030/13
400107	Änderungstarifvertrag vom 26. 4. 1976 zum Tarifvertrag über die Gewäh- rung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer im Dach- deckerhandwerk im Bundesgebiet vom 11. 3. 1975.	1. 5. 1976	5030/14
400108	Änderungstarifvertrag vom 26. 4. 1976 zum Rahmentarifvertrag für gewerb- liche Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet vom 2. 10. 1972	1. 1. 1977	5030/15
400109	Tarifvertrag vom 26. 4. 1976 zur Verlängerung der Tarifverträge über vermö- genswirksame Leistungen und zusätzliches Urlaubsgeld für Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 26. 3. 1971 bzw. 22. 4. 1974.	1. 1./ 1. 5. 1977	5030/16
400110	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1976	1. 5. 1976	5061/9
400111	Tarifvertrag über Auslösung wie vor.	1. 5. 1976	5061/8
400112	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter im Abbruch- und Abwrackgewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1976	1. 5. 1976	5062/8
400113	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Gesellschaft für Luftleitungs-Systeme mbH, H. Hasenfratz & Co KH, Wetringen, vom 12. 5. 1976	1. 5. 1976	5108/5
400114	Änderungstarifvertrag vom 12. 5. 1976 zu § 9 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Firma Gesellschaft für Luftleitungs-Systeme mbH, H. Hasenfratz & Co KG, Wetringen, vom 18. 11. 1975	1. 5. 1976	5108/6
400115	Vereinbarung vom 2. 9. 1975 über die Einschränkung des Geltungsbereichs des Rahmentarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages für Angestellte des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet vom 7. 4. 1975.	1. 7. 1975	5210/4
400116	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Dachdeckerhandwerks im Bundes- gebiet vom 26. 4. 1976	1. 7. 1976	5210/5
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
400117	Vergütungstarifvertrag mit Vergütungstabelle für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG), Aachen, vom 26. 3. 1976	1. 4. 1976	4982/13
400118	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld wie vor.	1. 4. 1976	4982/14
400119	Tarifvertrag über die Entgelte für Auszubildende wie vor	1. 4. 1976	4982/15
400120	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Gemein- schaftskraftwerks Weser GmbH, Porta Westfalica-Veltheim mit Vergütungsta- belle vom 9. 4. 1976	1. 1./ 1. 4. 1976	5261

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
400121	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Gebäudereinigungshandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 9. 4. 1976.	1. 5. 1976	5039/4
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
400122	Änderungsvereinbarung vom 4. 5. 1976 zu Ziff. 18 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte und Meister der Betriebsstellen der co-op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft (früher GEG) im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972	1. 4. 1976	4499/127
400123	Änderungsvereinbarung vom 18. 5. 1976 zu Ziff. 13 der Anlage wie vor . . .	1. 4. 1976	4499/128
400124	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 14 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter wie vor.	1. 4. 1976	4499/129
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
400125	Vereinbarung vom 7. 5. 1976 über eine Gehaltstafel zum Bundesrahmentarifvertrag für Angestellte öffentlicher Apotheken im Bundesgebiet vom 23. 2. 1974 .	1. 5. 1976	4600/6
400126	Vereinbarung über Löhne, Kilometergelder und Prämien für Arbeiter der Firmen Arzberger GmbH & Co KG, Herrschinger Raumgestaltung GmbH und Kröner Einrichtungs-GmbH & Co KG, sämtlich in Löhne, vom 4. 5. 1976	1. 1. 1976	4817/7
400127	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 26. 4. 1976 zum Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Beschäftigten der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 2. 1976	1. 2. 1976	5149/12
400128	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 15. 5. 1976 zur Vereinbarung zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Arbeitnehmer der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 2. 1976.	1. 2. 1976	5149/13
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
400129	Tarifvertrag vom 18. 2. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages für alle Beschäftigten der Spar- und Bauverein eGmbH, Solingen, vom 20. 12. 1972	1. 1. 1976	5134/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
400130	Tarifvertrag vom 2. 4. 1976 über die Neuregelung der Gehälter und zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 11. 12. 1963	1. 3. 1976	3931/29
400131	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 24. 6. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971	1. 12. 1975	3932/107
400132	Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975	1. 12. 1975	3932/108
400133	Ergänzungstarifvertrag Nr. 54 vom 24. 6. 1975 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961	1. 12. 1975	3932/109
400134	Ergänzungstarifvertrag Nr. 55 wie vor.	1. 1./1. 7./ 1. 12. 1975	3932/110
400135	Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 21. 1. 1976 zur Anlage 6 (Reisekosten usw.) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1976	4012/181g
400136	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg – Übernahme des 28. Änderungstarifvertrages zum MTL II – vom 1. 5. 1976	1. 1. 1976	4190/121
400137	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 29. 1. 1976	1. 12. 1975	4251/81
400138	Tarifvertrag vom 29. 1. 1976 zur Änderung des Monatslohntarifvertrages Nr. 6 für Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 17. 3. 1975.	1. 12. 1975	4251/82

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
400139	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 vom 29. 1. 1976 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank (MTBBk II) vom 6. 7. 1964.	1. 7. 1975	4251/83
400140	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1976 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew.HBV)	1. 3. 1976	5265
400141	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und VwA	1. 3. 1976	5265/1
400142	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1976 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und VwA).	1. 3. 1976	5265/2
400143	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG und der Gew.HBV	1. 3. 1976	5265/3
400144	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen im Bundesgebiet – Übernahme der Tarifverträge vom 29. 3. 1976 für das private Bankgewerbe – vom 5. 4. 1976	1. 3. 1976	5265/4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
400145	Tarifvertrag Nr. 2a/1976 vom 17. 5. 1976 zur Änderung (Erhöhung der Löhne und Vergütungen) des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 2. 1976	3752/123
400146	Tarifvertrag Nr. 2b/1976 vom 18. 5. 1976 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 2. 1976	3752/124
400147	Tarifvereinbarung Nr. 699 vom 4. 5. 1976 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Personenseil-schwebebahnen im Bundesgebiet vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1976	4174/43
400148	Tarifvereinbarung Nr. 701 über die Löhne für Arbeiter der Personenseil-schwebebahnen im Bundesgebiet vom 4. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1976	4174/44
400149	Tarifvereinbarung Nr. 702 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 4. 1976	4174/45
400150	Tarifvereinbarung Nr. 700 vom 4. 5. 1976 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Personenseil-schwebebahnen im Bundesgebiet vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 4. 1976	4175/40
400151	Tarifvereinbarung Nr. 703 über die Gehälter und Dienstzeitzulagen für Angestellte der Personenseil-schwebebahnen im Bundesgebiet vom 4. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1976	4175/41
400152	Tarifvereinbarung Nr. 704 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 4. 1976	4175/42
400153	Tarifvertrag vom 16. 12. 1975 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 17 für Angehörige des Bodenpersonals der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 27. 3. 1975	1. 2. 1975	4809/26
400154	Lohntarifvertrag für Hafearbeiter in den Hafenumschlagsbetrieben der Köl-ner Häfen vom 10. 4. 1976	1. 4. 1976	4927/15
400155	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 4. 1976	4927/16
400156	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Umschlagfirmen und Schifffahrtsunternehmen in den Duisburger Häfen vom 20. 4. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1976	5067/9
400157	Lohntarifvertrag für Verladepersonal und Betriebshandwerker in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburger Häfen vom 20. 4. 1976	1. 4. 1976	5086/13
400158	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kohlenverladeanlage im Hafenbecken B der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 26. 4. 1976	1. 4. 1976	5086/14
400159	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Werkstätten der Schifffahrtsunternehmen in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 20. 4. 1976	1. 4. 1976	5088/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
400160	Gehaltstarifvertrag Nr. 2 für alle Arbeitnehmer der SEABORD WORLD AIRLINES inc. im Bundesgebiet vom 9. 3. 1976.	1. 4. 1976	5222/2
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
400161	Zwischentarifvertrag vom 13. 4. 1976 zur Urlaubsregelung des Manteltarifvertrages für Angestellte der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1976	4703/41
400162	Gehaltstarifvertrag und Weihnachtsgeldregelung für Angestellte und Auszubildende der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 4. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1976	4703/42
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
400163	Dreißigster Tarifvertrag vom 24. 3. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MTA) vom 21. 4. 1961	1. 7. 1975 1. 1./ 1. 4. 1976	3796/104
400164	Neunzehnter Tarifvertrag vom 24. 3. 1976 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MTArb II) vom 15. 7. 1964	1. 1. 1976	4258/91
400165	Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 5. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1976	4952/18
400166	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. 3. 1976 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Auszubildende der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (TV-Auszubildende) vom 10. 4. 1975.	1. 4. 1976	5208/2
400167	Monatslohnstarifvertrag für Arbeiter der Kölner Sportstätten GmbH, Köln, vom 1. 1. 1976	1. 1. 1976	5211/4
400168	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1976	5211/5
Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste)			
400169	Lohnstarifvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer in Privathaushalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 4. 1976 (abgeschlossen mit dem Berufsverband kath. Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft).	1. 7. 1976	4937/2
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
400170	Tarifvertrag über die Gehaltsregelung für Angestellte und Meister der lipplischen Industrie vom 17. 3. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1976	4972/32
400171	Tarifvertrag über die Vergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 1. 1976	4972/33
400172	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen als Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1976	4972/34
400173	Tarifvertrag über die Gehaltsregelung für Angestellte und Meister der lipplischen Industrie vom 17. 3. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 2. 1976	4972/35
400174	Tarifvertrag über die Vergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 1. 1976	4972/36
400175	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1976	4972/37
400176	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende von 5 Betrieben der gemischten Industrie im Raum Düren vom 30. 4. 1976.	1. 4. 1976	5156/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XIV, XV, XVI und XVIII.

Innenminister**Erfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrgangs 1958**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1976 –
VIII A 3 – 6.1123

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1958 auf den

T. 20. September 1976

- T.** festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 17. Oktober 1976 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften vom 21. August 1968 (GMBL. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBl. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die Gemeindegrenznummer (Schlüsselzahl) der Erfassungsbehörde auf die grüne Ausfertigung der Wehrstammrolle (Wehrstammblattsatz 2b) in dem oben links mit „Erfassungsbehörde“ bezeichneten Feld unter der Anschrift einzutragen sowie die in Nummer 2 meines RdErl. v. 23. 6. 1972 (MBl. NW. S. 1160) angeführten Rundschreiben des Bundesministers des Innern und meine RdErl. v. 24. 7. 1975 (n. v.) – VIII A 3 – 6.1121 und v. 24. 6. 1976 (n. v.) – VIII A 3 – 6.1121 zu beachten.
- 3 Soweit zwischen den Erfassungsbehörden und den Behörden der Bundeswehr über die Durchführung der Erfassung und die Übersendung des Erfassungsergebnisses mit Hilfe der EDV unter Einschaltung von Rechenzentren und Datenzentralen Vereinbarungen bestehen, die das Bundeswehrverwaltungsamt gebilligt hat, werden hiergegen Bedenken nicht erhoben, wenn die in Nr. 3 Abs. 2 Erfassungsvorschriften gebotene Vertraulichkeit bei der Behandlung der Personennachweise gewahrt bleibt.
Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.
- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1958 am 3. Januar 1977 zu beginnen.
- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1976 S. 1326.

Einzelpreis dieser Nummer 7,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.